



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1953

Wiesbaden, den 10. Oktober 1953

Nr. 41

| INHALT: | Seite | Seite | |
|--|-------|--|-----|
| Der Hessische Ministerpräsident: | | | |
| Erlaß über die Ehrung von Dienstjubilaren im öffentlichen Dienst | 889 | Lehrgang für den Öffentlichen Gesundheitsdienst des Bayerischen Staatsministeriums des Innern München (Amtsarztlehrgang) | 895 |
| Gemeinsamer Runderlaß zu dem Erlaß über die „Ehrung von Dienstjubilaren im öffentlichen Dienst“ vom 25. September 1953 | 890 | Der Hessische Minister der Finanzen: | |
| Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 10. bis 23. September 1953 | 890 | Durchführung des Versorgungsanpassungsgesetzes | 896 |
| Der Hessische Minister des Innern: | | Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr: | |
| Entsendung von Beamten und Angestellten des Bundes in öffentliche internationale Organisationen | 891 | Ungültigkeitserklärung von Sprengstoffurlaubsscheinen | 897 |
| Vorläufige Heilfürsorgebestimmungen für die Hessische Bereitschaftspolizei | 891 | Verschiedenes: | |
| Vertrieb von Druckschriften der „Watch Tower Bible and Tract Society“ durch die Missionsdiener von „Jehovas Zeugen“ | 891 | Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 23. September 1953 | 897 |
| Auflösung der selbständigen Gemarkungen und gemarkungs-selbständigen Grundstücke im Regierungsbezirk Darmstadt; hier: Landkreis Alsfeld, Teil 2 | 892 | Regierungspräsidenten: | |
| Auflösung der selbständigen Gemarkungen und gemarkungs-selbständigen Grundstücke im Regierungsbezirk Darmstadt; hier: Landkreis Büdingen, Teil 2 | 892 | Darmstadt: | |
| Berufliche und gesellschaftliche Eingliederung der aus der Sowjetzone geflüchteten Jugend; hier: Anerkennung als Jugend-gemeinschaftswerk | 892 | Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen | 898 |
| Genehmigung zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Nieder-Weisel im Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt | 892 | Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen | 898 |
| Wahl der Jugendschöffen | 892 | Kassel: | |
| Bekämpfung der Brucellose (seuchenhaftes Verlammen) der Schafe | 894 | Einziehung eines Teilgemeindeplatzes | 898 |
| | | Einziehung eines öffentlichen Weges | 898 |
| | | Hessisches Oberbergamt: | |
| | | Gewerbepolizeiliche Genehmigung eines der bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Schamotte-Brennofens | 898 |
| | | Buchbesprechungen | 898 |
| | | Stellenausschreibungen | 899 |
| | | Öffentlicher Anzeiger | 900 |

Der Hessische Ministerpräsident

1154

Erlaß über die Ehrung von Dienstjubilaren im öffentlichen Dienst.

I.

Beamten, Angestellten und Arbeitern wird bei Vollendung einer 25jährigen, 40jährigen und 50jährigen im öffentlichen Dienst ununterbrochenen abgeleisteten Dienstzeit eine Ehrung zuteil, wenn sie sich am Jubiläumstage noch im Dienstverhältnis befinden und der Ehrung würdig sind.

II.

Als öffentlicher Dienst im Sinne dieses Erlasses gilt die Tätigkeit als Beamter (auch als Ehrenbeamter), Angestellter oder Arbeiter im Dienste des Deutschen Reiches, der früheren deutschen Länder, der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, der Bundesrepublik und deren Länder sowie der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, ferner die Dienstleistung bei wirtschaftlichen Unternehmen, die von den genannten Verwaltungen betrieben werden oder betrieben worden sind, sowie die Tätigkeit als Notar oder Gerichtsvollzieher und die als Anwärter für den öffentlichen Dienst abgeleistete Dienstzeit einschließlich einer Lehrzeit.

Die Zeit, in der ein öffentlicher Bediensteter zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 nachweislich aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen nicht beschäftigt wurde, sowie Zeiten, die der Bedienstete nach dem 8. Mai 1945 bis zum 1. April 1951 aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen außerhalb des öffentlichen Dienstes verbracht hat, gelten als Dienstzeit. Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst gelten als öffentlicher Dienst im Sinne dieses Erlasses; Freiheitsentzug aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 ist in gleicher Weise zu behandeln. Flüchtlingen im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Flüchtlinge (Flüchtlingsgesetz) vom 19. Februar 1947 (GVBl. S. 15) und diesen gleichgestellten Personen können mit Geneh-

migung der zuständigen obersten Dienstbehörde auch die im öffentlichen Dienst eines fremden Landes abgeleisteten Dienstzeiten angerechnet werden.

Unterbrechungen des Dienstverhältnisses bis zu jeweils zwei Jahren, die der Bedienstete nicht zu vertreten hat, schließen die Berücksichtigung der vor der Unterbrechung liegenden anrechenbaren Zeit nicht aus.

Die Dienstzeitberechnung für Notare wird weiterhin nach dem in der Justizverwaltung bisher geübten Verfahren vorgenommen.

III.

Die Ehrung für 25jährige Dienstzeit erfolgt durch Überreichung einer Glückwunschkunde des Behördenleiters. Dienstjubilare, die eine 40jährige Dienstzeit abgeleistet haben, erhalten von der obersten Dienstbehörde eine Glückwunschkunde sowie eine Ehrengabe von 100.— DM. Dienstjubilare, auch die der Selbstverwaltungskörperschaften, die eine 50jährige Dienstzeit abgeleistet haben, erhalten eine Glückwunschkunde des Ministerpräsidenten. Daneben werden dem im Landesdienst beschäftigten Jubilar durch die oberste Dienstbehörde als Ehrengabe 200.— DM überreicht. Auf Grund von Tarifbestimmungen zu zahlende Dienstprämien sind auf die Ehrengabe anzurechnen.

IV.

Dienstjubilare, deren Ehrung durch den Ministerpräsidenten (im Landesdienst) durch die oberste Dienstbehörde erfolgt, sind der für die Ehrung zuständigen Stelle zwei Monate vor dem Jubiläumstage namhaft zu machen. Dabei ist das in der Anlage beigefügte Muster zu verwenden.

V.

Bedienstete, die die Ehrengabe nach Abschnitt III an ihrem Dienstjubiläum nicht erhalten haben, obwohl sie die Voraussetzungen nach Abschnitt I erfüllten, erhalten sie nachträglich bei ihrem Ausscheiden, jedoch nur für das letzte Dienstjubiläum.

VI.

Dieser Erlaß tritt am 1. Juli 1953 in Kraft.

VII.

Den Behörden der Selbstverwaltung wird, soweit sie nicht bereits eine Regelung getroffen haben, im Interesse der einheitlichen Behandlung der öffentlich Bediensteten empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, den 25. 9. 1953 Der Hessische Ministerpräsident

Muster

vorschlag
auf Ausfertigung einer Glückwunschkunde des Herrn
Ministerpräsidenten/Ministers
sowie Gewährung einer Ehrengabe aus Anlaß des
50-/40-jährigen Dienstjubiläums
(Nichtzutreffendes streichen)

1. Vor- und Zuname:
2. Amtsbezeichnung:
3. Wohnung:
4. Dienstbehörde und Sitz:
5. Jubiläumstag:
6. Errechnung der anrechenbaren Dienstzeit:
- (Nach Beispiel Ziffer 2 des Gemeinsamen Runderlasses)
7. Anmerkungen zur Würdigkeit des Bediensteten:
- (Ort)....., den 19.....
- Bezeichnung der antragstellenden Dienststelle:
Unterschrift

An den
Herrn Hessischen Ministerpräsidenten/Minister
Wiesbaden
auf dem Dienstwege über
(Nichtzutreffendes streichen)

1155

Gemeinsamer Runderlaß zu dem Erlaß über die „Ehrung von Dienstjubilaren im öffentlichen Dienst“ vom 25. Sept. 1953.

1. Zu Abschnitt I

Der Erlaß vom 25. September 1953 gilt für Beamte, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst. Demgemäß ist der Runderlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 16. August 1948 betr. Glückwunschsreiben anlässlich von 50-jährigen Dienst- oder Arbeitsjubiläen — II a (1) 14 f — (Staatsanzeiger S. 413) auf die Angehörigen des öffentlichen Dienstes nicht mehr anzuwenden. Der in Ausführung der Ziffer 9 des genannten Runderlasses ergangene Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 23. Oktober 1948 — Az. IIa (1) 14 f (Staatsanzeiger S. 466) — betr. Ehrungen anlässlich von 40- und 25-jährigen Dienstjubiläen der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst wird aufgehoben.

2. Zu Abschnitt II

Die von dem Bediensteten nicht zu vertretenden Unterbrechungen des Dienstverhältnisses bis zu jeweils 2 Jahren schließen die Berücksichtigung der vor der Unterbrechung liegenden anrechenbaren Dienstzeit nicht aus. Da die Unterbrechungen selbst jedoch nicht mitgerechnet werden, sind sie nach vollen Jahren, vollen Monaten und Tagen dem Tage des Dienstbeginns zuzuschlagen. Bei nicht vollen Monaten rechnen 30 Tage = 1 Monat.

Beispiel:
(40-jähriges Dienstjubiläum)

| | Tag | Monate | Jahre |
|---|-----|--------|-------|
| Tag des Dienst Eintritts: 1. 10. 1913 | | | |
| Wehrdienst vom 1. 10. 1913 bis 7. 11. 1919 | | | |
| Dienstzeit bei der Polizeidirektion X. vom 1. 6. 1921 bis 31. 7. 1929, | | | |
| Unterbrechung vom 8. 11. 1919 bis 31. 5. 1921 | 23 | 6 | 1 |
| Dienstzeit bei der Stadtverwaltung Y vom 1. 11. 1929 bis 31. 1. 1946 | | | |
| Unterbrechung vom 1. 8. 1929 bis 31. 10. 1929 | | 3 | |

Eintritt in die Behörde des Regierungspräsidenten in Z 10. 2. 1947

Unterbrechung vom 1. 2. 1946 bis

| | | | |
|------------|----|----|---|
| 9. 2. 1947 | 9 | — | 1 |
| Zusammen | 32 | 9 | 2 |
| = | 2 | 10 | 2 |

Tag des Dienst Eintritts 1. 10. 1913

Hierzu Zeit der Unterbrechungen 2. 10. 2

Maßgebender Stichtag 3. 8. 1916

dazu 40 Jahre 40

Jubiläumstag 3. 8. 1956

3. Zu Abschnitt III

Bei der Ehrung für eine 25-jährige Dienstzeit des Behördenleiters wird die Glückwunschkunde durch die Aufsichtsbehörde überreicht.

Eine nachträgliche Ausfertigung von Glückwunschkunden ist nur möglich, wenn das nach dem Erlaß vom 25. September 1953 errechnete Dienstjubiläum nach dem 30. Juni 1953 liegt.

4. Zu Abschnitt IV

Die Vorschläge zur Ehrung des Dienstjubilars sind auf dem Dienstwege einzureichen.

Vorschläge auf nachträgliche Ehrungen sind der für die Ehrung zuständigen Stelle bis spätestens 31. Dezember 1953 vorzulegen.

5. Zu Abschnitt V

Bediensteten, die eine Glückwunschkunde nach den bisher geltenden Bestimmungen bereits erhalten haben, wird, wenn sie ein weiteres Dienstjubiläum nicht mehr erreichen, die dem letzten Dienstjubiläum entsprechende Ehrengabe nachträglich bei ihrem Ausscheiden überreicht, auch wenn sie zu diesem Zeitpunkt nach dem Erlaß des Hessischen Ministerpräsidenten vom 25. September 1953 die entsprechende Jubiläumsdienstzeit noch nicht vollendet hätten.

Unter den gleichen Voraussetzungen erhalten ehemalige Bedienstete die Ehrengabe nachträglich, wenn sie nach dem 30. Juni 1953 ausgeschieden sind.

Bedienstete, die nach den bisher geltenden Bestimmungen ein 40- oder 50-jähriges Dienstjubiläum noch nicht hatten, nach dem Erlaß des Hessischen Ministerpräsidenten vom 25. September 1953 ein solches aber vor dem 1. Juli 1953 gehabt hätten, erhalten, wenn sie ein weiteres Dienstjubiläum nicht mehr haben werden, bei ihrem Ausscheiden nachträglich die Ehrengabe, die dem letzten Dienstjubiläum entspricht. Entsprechendes gilt für Bedienstete, die nach dem 30. Juni 1953 ausgeschieden sind.

Ehemalige Bedienstete, deren nach dem Erlaß vom 25. September 1953 errechnete Dienstjubiläen nach dem 30. Juni 1953 liegen, erhalten nachträglich neben der entsprechenden Ehrengabe eine Glückwunschkunde.

Sofern Vorschlägen für noch im Dienst befindliche Dienstjubilare auf nachträgliche Ausfertigung von Glückwunschkunden (Ziffer 3 Abs. 2 dieses Erlasses) entsprochen wird, erhalten die Dienstjubilare zusammen mit der Glückwunschkunde auch die Ehrengabe.

Auf ehemalige Bedienstete, die vor dem 1. Juli 1953 ausgeschieden sind, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Wiesbaden, den 25. 9. 1953

Der Hessische Ministerpräsident — Der Hessische Minister des Innern

1156

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 10. bis 23. September 1953.

Mitteilungen

| | Preis DM |
|--|----------|
| Statistischer Gesundheitsdienst in Hessen | |
| — 2. Vierteljahr 1953 — | |
| Best.-Nr. AI e/1/53/2 | 0.25 |
| Erzeuger- und Großhandelspreise im Juli 1953 | |
| Best.-Nr. AII b/3a/53/7 | 1.— |
| Die Arbeitsverdienste der hessischen Industriearbeiter im Mai 1953 | |
| Best.-Nr. AII c/3/53/2 | 0.75 |
| Landes- und Bundessteuern in Hessen im August 1953 | |
| Best.-Nr. BI d/51/53/8 | 0.25 |

| | | | |
|--|------------------|--|------|
| Anbau, Wachstumsstand und Ernte der Feldfrüchte — Juli 1953 — (nach Regierungsbezirken) Best.-Nr. BII c/1/53/5 | Preis DM 0.75 | Viehhaltung, Fleisch- und Milcherzeugung Juli 1953 — kreisweise — Best.-Nr. BII e/53/7 | 0.75 |
| Wachstumsstand des Gemüses Ende August 1953 (nach Regierungsbezirken) Best.-Nr. BII c/2a/53/7 | 0.50 | Milcherzeugung in ausgewählten landwirtschaftlichen Betrieben im Juli 1953 und Erntevorschätzung durch ausgewählte Betriebe Ende August 1953 sowie Voraussichtliche Aussaat im Herbst 1953 Best.-Nr. BII g/53/8 | 0.25 |
| Rebflächen 1953 (nach Regierungsbezirken) Best.-Nr. BII c/2c/53/4 | 0.25 | Die Hessische Industrie August 1953 Best.-Nr. BIII d/2/53/8 | 0.25 |
| Stand der Reben in Hessen Ende August 1953 (nach Regierungsbezirken) Best.-Nr. BII c/2c/53/5 | 0.25 | Wiesbaden, den 23. 9. 1953 | |
| Jahresübersicht der Schlachtier- und Fleischbeschau-statistik über inländische Schlachtungen im Lande Hessen 1952 Best.-Nr. BII e/52/15 | 1.— | Hessisches Statistisches Landesamt | |

Der Hessische Minister des Innern

1157

Entsendung von Beamten und Angestellten des Bundes in öffentliche internationale Organisationen.

Gemeins. RdSchr. d. BMdI und BMdF v. 27. Juli 1953 — 73 701 — 4061/53 und I B — BA 1176 — 7/53.
Bezug: RdSchr. v. 12. September 1952 (GMBL. S. 301).

Der unserem gemeinsamen Rundschreiben vom 12. September 1952 beigefügte Anhang erhält mit sofortiger Wirkung nachstehende Fassung:

- „Anhang zum gemeinsamen Rundschreiben des BMdI (21 662—652/52) und des BMdF (I BA — 1176 — 14/52) vom 12. September 1952, in der Fassung vom 27. Juli 1953: Öffentliche internationale Organisationen, Ämter und Gerichte
1. Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Montanunion),
 2. Europäische Verteidigungsgemeinschaft,
 3. Europarat,
 4. Interimskommission für die Internationale Handelsorganisation (ICITO) (GATT-Sekretariat),
 5. Internationale Arbeitsorganisation (Internationales Arbeitsamt),
 6. Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank),
 7. Internationale Flüchtlingsorganisation,
 8. Internationales Fernmeldewesen,
 9. Internationaler Währungsfonds,
 10. Organisation der internationalen Zivilluftfahrt,
 11. Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO),
 12. Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO),
 13. Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECE),
 14. Ständiger internationaler Gerichtshof,
 15. Vereinte Nationen (UN),
 16. Weltgesundheitsorganisation (WHO),
 17. Weltpostverein,
 18. Weltwetterkundeorganisation,
 19. Zentralkommission für die Rheinschiffahrt,
 20. Zollrat (Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens),
 21. Zwischenstaatliches Komitee für europäische Auswanderung (Intergovernmental Committee for European Migration).“

Dieses Rundschreiben wird im Gemeinsamen Ministerialblatt und im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen veröffentlicht werden.

Entsendung von Beamten und Angestellten in öffentliche übernationale Organisationen,

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen vom 17. März 1953 (Staatsanzeiger S. 276).

Die vorstehende Neufassung vom 27. Juli 1953 des Anhangs zum Gemeinsamen Rundschreiben des Bundesministers des Innern und dem Bundesminister der Finanzen vom 12. September 1952 wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 23. 9. 1953

Der Hessische Minister des Innern — I c 3 b.

1158

Vorläufige Heilfürsorgebestimmungen für die Hessische Bereitschaftspolizei (Dienstvorschrift für die Hessische Polizei — DV.-Pol. Nr. 10 —).

Mit Erlaß vom 14. Juli 1953 — III/1a, Az.: 12 b 02—01 — (n. v.) habe ich die vorläufigen Heilfürsorgebestimmungen für die Hessische Bereitschaftspolizei genehmigt. Die Dienstvorschrift ist im Bollwerk-Verlag, Offenbach (Main), Rathenaustraße 22, erschienen und von dem Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei an die staatlichen Polizeidienststellen bereits ausgeliefert worden. Alle übrigen Behörden und Dienststellen können diese Vorschrift über den Buchhandel oder von dem Bollwerk-Verlag zum Preise von 2,90 DM beziehen.

Die Formulare (Anlagen 1 bis 5 zu der DV.-Pol. Nr. 10) werden durch das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei zentral beschafft und an die staatlichen Polizeidienststellen geliefert.

Wiesbaden, den 23. 9. 1953

Der Hessische Minister des Innern — Abteilung III — III/1a — Az.: 12 b 02—01.

1159

An alle staatlichen und kommunalen Polizeidienststellen.

Vertrieb von Druckschriften der „Watch Tower Bible and Tract Society“ durch die Missionsdiener von „Jehovas Zeugen“.

In seinem Runderlaß vom 19. April 1930 — I b 1021 — (MBI i. V. S. 399) hat der frühere Reichsminister des Innern darauf hingewiesen, daß die Druckschriften der o. a. Gesellschaft nicht gewerbsmäßig vertrieben, sondern unter dem Herstellungspreis abgegeben werden. Auch erhielten die Verbreiter der Druckschriften für ihre Tätigkeit keinerlei Entgelt.

Die Voraussetzungen, die zu dem genannten Erlaß geführt haben, sind auch heute noch gegeben. Von den Missionsdienern der christlichen Vereinigung von „Jehovas Zeugen, Internationale Bibelforschervereinigung e. V.“, die die Druckschriften der „Watch Tower Bible and Tract Society“ nicht gewerbsmäßig vertreiben, kann deshalb die Vorlage eines Legitimationsscheines nach § 43 der Gewerbeordnung und, falls der Vertrieb außerhalb des Wohnortes des Missionsdieners stattfindet, die Vorlage eines Wandergewerbescheines nach § 55 der Gewerbeordnung nicht verlangt werden.

Die leitende Körperschaft der Vereinigung von „Jehovas Zeugen“ ist heute die „Watch Tower Bible and Tract Society“ in Wiesbaden-Dotzheim, Am Kohlheck.

Ich bitte deshalb, von der Einleitung von Strafverfahren gegen Mitarbeiter der Vereinigung von „Jehovas Zeugen“ aus Anlaß des Vertriebs religiöser Druckschriften abzusehen, falls nicht bestimmte Tatsachen vorliegen, die es im Einzelfall erforderlich machen, von der allgemeinen Beurteilung abzuweichen.

Wiesbaden, den 19. 9. 1953

Der Hessische Minister des Innern — III/2 — 73 e.

1160

Auflösung der selbständigen Gemarkungen und gemarkungs-selbständigen Grundstücke im Regierungsbezirk Darmstadt; hier: Landkreis Ajsfeld, Teil 2.

Die Hessische Landesregierung hat unter dem 2. September 1953 folgenden Beschluß gefaßt:

„Gemäß § 15 Absatz 2 in Verbindung mit § 17 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) werden mit Wirkung ab 1. April 1953 die in den Gemeinden Altenburg, Arnshain, Atzenhain, Bernsburg, Bernsfeld, Bieben, Billertshausen, Bleidenrod, Brauerschwend, Burg-Gemünden, Dannenrod, Deckenbach, Erbenhausen, Ermenrod, Eulersdorf, Fischbach, Flensungen, Gleimenhain, Gontershausen, Grebenau, Haarhausen, Hainbach, Heidebach, Heimertshausen, Hergersdorf, Homberg, Hopfgarten, Ilsdorf, Kestrich, Lehnheim, Lehrbach, Liederbach, Maulbach, Merlau, Münch-Leusel, Nieder-Ofleiden, Nieder-Gemünden, Nieder-Ohmen, Ober-Gleen, Otterbach, Ober-Sorg, Reibertenrod, Reimenrod, Schadenbach, Schwabenrod, Schwarz, Stordorf, Udenhausen, Unter-Sorg, Wahlen, Wallersdorf und Weitsassen liegenden gemarkungselbständigen Grundstücke in die Gemeinden eingemeindet, zu denen sie katastermäßig gehören. Eine Auseinandersetzung ist nicht erforderlich.

Die haushaltsmäßigen Wirkungen dieses Kabinettsbeschlusses werden auf den 1. April 1953 zurückbezogen.

Wiesbaden, den 24. 9. 1953

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) 3 k 08 — Tgb. Nr. 4419/53.

1161

Auflösung der selbständigen Gemarkungen und gemarkungs-selbständigen Grundstücke im Regierungsbezirk Darmstadt; hier: Landkreis Büdingen, Teil 2.

Die Hessische Landesregierung hat unter dem 2. September 1953 folgenden Beschluß gefaßt:

Gemäß § 15 Absatz 2 in Verbindung mit § 17 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) werden mit Wirkung ab 1. April 1953 die nachstehend aufgeführten selbständigen Gemarkungen des Landkreises Büdingen aufgelöst und wie folgt eingemeindet:

1. Die selbständige Gemarkung „Betten“ mit den Fluren 1 — 3 in die Gemeinde Bindsachsen, mit den Fluren 4 u. 5 in die Gemeinde Dudenrod und mit der Flur 6 in die Gemeinde Aulen-Diebach.
2. Die selbständige Gemarkung „Büdingen Wald“ mit der Flur II Nr. 1 — 20; $\frac{21}{2}$ und $\frac{21}{4}$; 23 — 27

in die Gemeinde Rinderbügen, mit dem gesamten Rest in die Gemeinde Büdingen.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, gemäß § 18 der Hessischen Gemeindeordnung von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.

Die haushaltsmäßigen Wirkungen dieses Kabinettsbeschlusses werden auf den 1. April 1953 zurückbezogen.

Wiesbaden, den 25. 9. 1953

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) 3 k 08 — Tgb. Nr. 4033/53.

1162

Berufliche und gesellschaftliche Eingliederung der aus der Sowjetzone geflüchteten Jugend; hier: Anerkennung als Jugendgemeinschaftswerk.

Bezug: Mein Erlaß vom 11. Juni 1953 — Az.: IXc/52c—14—01/609 H/53 (Staatsanzeiger des Landes Hessen Nr. 27/53, S. 591).

Im Anschluß an den obenbezeichneten Erlaß gebe ich bekannt, daß folgende weitere „Landgruppen“ als Jugendgemeinschaftswerke widerruflich von mir anerkannt worden sind, und zwar die „offenen Landgruppen“ des Jugendsozialwerkes Tübingen in:

e) Airlenbach (Krs. Erbach),

f) Gudensberg (Krs. Fritzlar),

und die „offenen Landgruppen“, genannt „Gilden“ des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Frankfurt a. M.:

g) Idstein (Untertaunuskreis),

h) Erbenheim (Krs. Wiesbaden),

- i) Dieburg (Krs. Dieburg) und
k) Arnshain (Krs. Alsfeld).

Wiesbaden, den 28. 7. 1953

Der Hessische Minister des Innern — Az.: IX b 52c—08—05/801 H/53.

1163

Genehmigung zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Nieder-Weisel im Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt.

Der Gemeinde Nieder-Weisel im Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) die Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf genehmigt worden.

Wiesbaden, den 24. 9. 1953

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) 3 k 06 — Tgb. Nr. 4831/53.

1164

Gemeinsamer Runderlaß des Hessischen Ministers des Innern und des Hessischen Ministers der Justiz.

An die Herren Regierungspräsidenten in Darmstadt, Kassel, Wiesbaden die Magistrate der kreisfreien Städte die Kreisräusschüsse der Landkreise

Wahl der Jugendschöffen

Das am 1. Oktober 1953 in Kraft tretende Jugendgerichtsgesetz vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 751) bringt gegenüber dem bisherigen Recht eine Umgestaltung der Jugendgerichts-verfassung. Nach den §§ 33, 107 JGG entscheiden über die Verfehlungen Jugendlicher und Heranwachsender die Jugendgerichte. Jugendgerichte sind der Amtsrichter als Jugendrichter, das Jugendschöffengericht und die Jugendkammer. In der Hauptverhandlung ist das Jugendschöffengericht mit dem Jugendrichter als Vorsitzendem und zwei Jugendschöffen, die Jugendkammer mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen besetzt. Die Schöffen der Jugendgerichte (Jugendschöffen), und zwar sowohl die Jugendschöffen des Jugendschöffengerichts als auch der Jugendkammer und die Hilfsschöffen werden auf Vorschlag des Jugendwohlfahrtsausschusses (§ 9a JWG) gewählt. Die Wahl der Jugendschöffen erfolgt erstmalig innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes, später gleichzeitig mit der Wahl der Schöffen für die Schöffengerichte und die Strafkammern (§ 117 Abs. 1 Satz 1 JGG).

I.

Einzelheiten des Wahlverfahrens

1. Die Aufstellung der Vorschlagsliste für die Jugendschöffen ist Aufgabe des Jugendwohlfahrtsausschusses. Wo ein Jugendwohlfahrtsausschuß gemäß § 9a JWG noch nicht besteht, ist die Vorschlagsliste vom Jugendamt aufzustellen.
2. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendwohlfahrtsausschusses erforderlich. Es wird empfohlen, die Beachtung dieses gesetzlichen Erfordernisses in einem Protokoll über die Aufstellung der Vorschlagsliste festzustellen.
3. Die Vorschlagsliste soll außer dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und den Beruf des Vorgeschlagenen enthalten.
4. Die zur Wahl als Jugendschöffen vorgeschlagenen Personen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugend-erziehung erfahren sein.
5. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 GG sind (§ 31 GVG) oder Personen, die zu dem Amt eines Schöffen unfähig sind (§ 32 GVG), sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Personen, die nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen (§§ 33, 34 GVG), dürfen nur ausnahmsweise in die Vorschlagsliste aufgenommen werden.
6. Die Anzahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind, richtet sich danach, wieviel Jugendschöffen und -hilfsschöffen bei den einzelnen Jugendgerichten benötigt werden. Die Zahl der benötigten Jugendschöffen wird dem Jugendwohlfahrtsausschuß (Jugendamt) von

dem Jugendrichter des Amtsgerichts mitgeteilt. Es ist mindestens die doppelte Anzahl der als Jugend-schöffen und -hilfsschöffen benötigten Personen vorzuschlagen.

7. Der Jugendwohlfahrtsausschuß (das Jugendamt) soll ebenso viele Männer wie Frauen vorschlagen, weil zu jeder Hauptverhandlung als Jugend-schöffen ein Mann und eine Frau herangezogen werden sollen.
8. Derjenige Jugendwohlfahrtsausschuß (das Jugendamt), dessen Zuständigkeitsbereich sich auf mehrere Amtsgerichtsbezirke erstreckt, hat für jedes dieser Amtsgerichte eine Vorschlagsliste aufzustellen. Die vorgeschlagenen Personen sollen jeweils dem Amtsgerichtsbezirk angehören, für den sie vorgeschlagen werden.
9. Die Vorschlagsliste ist unmittelbar nach ihrer Aufstellung im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.
10. Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, daß in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.
11. Nach Ablauf der Einspruchsfrist hat der Jugendwohlfahrtsausschuß (das Jugendamt) die Vorschlagsliste nebst den Einsprüchen an den Jugendrichter zu übersenden, der die Zahl der benötigten Jugend-schöffen mitgeteilt hat.
12. Nach Absendung der Vorschlagsliste ihre Berichtigung (z. B. durch Tod, Umzug usw. eines Vorgeschlagenen) erforderlich, so hat der Jugendwohlfahrtsausschuß (das Jugendamt) hiervon dem Jugendrichter Anzeige zu machen.

II.

Es wird folgendes angeordnet:

- a) Für die erste Wahl wird die Zahl der benötigten Jugend-schöffen dem Jugendamt von dem Jugendrichter des Amtsgerichts bis zum 15. Oktober 1953 mitgeteilt werden. Das Jugendamt hat die Vorschlagsliste bis zum 5. Dezember 1953 aufzustellen und bis zum 31. Dezember 1953 dem zuständigen Jugendrichter einzureichen.
- b) Für die späteren Wahlen der Jugend-schöffen sind die Vorschlagslisten von 1954 an alle zwei Jahre aufzustellen, und zwar jeweils bis zum 1. August jedes zweiten Jahres (das nächste Mal also bis zum 1. August 1954) und jeweils bis zum 1. September (das nächste Mal bis zum 1. September 1954) dem Jugendrichter einzureichen.

Diese Termine sind unbedingt einzuhalten. Die Schöffen-wahlausschüsse bei den Amtsgerichten werden zum ersten Wahl bis zum 20. Januar 1954 zusammentreten. Die Auslosung der gewählten Schöffen wird bis zum 20. Februar 1954 erfolgen, damit den Jugendgerichten vom 1. März 1954 ab die vom Gesetz vorgesehenen Jugend-schöffen zur Verfügung stehen.

III.

Die Vorschriften der §§ 33 bis 35 JGG, 31 bis 40 GVG sind diesem Erlaß im Wortlaut angefügt.

Wiesbaden, den 1. Oktober 1953

Der Hessische Minister des Innern — IVa/25c—06 — IXb/52b—10—01 — Tgb. Nr. 5238/53.

Der Hessische Minister der Justiz — 3221 — IVa¹ 6836.

Anlage

zu dem gemeinsamen Runderlaß des Hessischen Ministers des Innern und des Hessischen Ministers der Justiz vom 1. Oktober 1953

Auszug

aus dem Jugendgerichtsgesetz vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 751)

§ 33. Jugendgerichte

(1) Über Verfehlungen Jugendlicher entscheiden die Jugendgerichte.

(2) Jugendgerichte sind der Amtsrichter als Jugendrichter, das Schöffengericht (Jugend-schöffengericht) und die Strafkammer (Jugendkammer).

(3) In der Hauptverhandlung ist das Jugend-schöffengericht mit dem Jugendrichter als Vorsitzenden und zwei Jugend-schöffen, die Jugendkammern mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Jugend-schöffen besetzt. Als Jugend-schöffen sollen zu jeder Hauptverhandlung ein Mann und eine Frau herangezogen werden.

(4) Die Landesjustizverwaltung kann einen Amtsrichter zum Jugendrichter für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte bestellen (Bezirksjugendrichter). Sie kann auch bei einem Amtsgericht ein gemeinsames Jugend-schöffengericht für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte einrichten.

§ 34. Aufgaben des Jugendrichters

(1) Dem Jugendrichter liegen alle Aufgaben ob, die ein Amtsrichter im Strafverfahren hat.

(2) Der Jugendrichter soll nach Möglichkeit zugleich auch Vormundschaftsrichter sein. Ist dies nicht durchführbar, so sollen ihm für die Minderjährigen über vierzehn Jahren die vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben übertragen werden. Aus besonderen Gründen, namentlich wenn der Jugendrichter für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte bestellt ist, kann hiervon abgewichen werden.

(3) Vormundschaftsrichterliche Erziehungsaufgaben sind:

1. die Unterstützung der Eltern, des Vormundes und des Pflegers durch Anwendung geeigneter Zucht-mittel (§ 1631 Absatz 2 Satz 2, §§ 1686, 1800, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
2. die Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung des Minderjährigen (§§ 1666, 1838, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
3. die Entscheidungen, die die Schutz-aufsicht und die Fürsorge-erziehung betreffen.

§ 35. Jugend-schöffen.

(1) Die Schöffen der Jugendgerichte (Jugend-schöffen) werden auf Vorschlag des Jugendwohlfahrtsausschusses für die Dauer von zwei Geschäftsjahren von dem in § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Ausschuß gewählt. Dieser soll eine gleiche Anzahl von Männern und Frauen wählen.

(2) Der Jugendwohlfahrtsausschuß soll ebenso viele Männer wie Frauen und mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen, die als Jugend-schöffen und -hilfsschöffen benötigt werden. Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

(3) Die Vorschlagsliste des Jugendwohlfahrtsausschusses gilt als Vorschlagsliste im Sinne des § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Vorschlagsliste ist im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.

(4) Bei der Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagsliste des Jugendwohlfahrtsausschusses und bei der Wahl der Jugend-schöffen und -hilfsschöffen führt der Jugendrichter den Vorsitz in dem Schöffenwahlausschuß.

(5) Die Jugend-schöffen werden in besondere für Männer und Frauen getrennt zu führende Schöffenlisten aufgenommen.

Auszug

aus dem Gerichtsverfassungsgesetz

§ 31

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben oder wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens schwebt, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen;
3. Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. Die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die im letzten Geschäftsjahr die Verpflichtung eines Geschworenen oder an wenigstens zehn Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;
3. Ärzte, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apotheker, die keinen Gehilfen haben;
5. Frauen, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste das fünfundschrzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ablauf des Geschäftsjahres vollenden würden.

§ 36

(1) Die Gemeinde stellt in jedem zweiten Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Vorschlagsliste soll außer dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und den Beruf des Vorgeschlagenen enthalten.

(2) Die Vorschlagsliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.

- (3) In die Vorschlagsliste sind aufzunehmen in Gemeinden
- a) mit 500 oder weniger Einwohnern fünf Personen,
 - b) mit mehr als 500 Einwohnern mindestens sechs Personen, im übrigen für je 200 Einwohner eine Person.

§ 37

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, daß in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 nicht aufgenommen werden sollten.

§ 38

(1) Der Gemeindevorsteher sendet die Vorschlagsliste nebst den Einsprüchen an den Amtsrichter des Bezirks.

(2) Wird nach Absendung der Vorschlagsliste ihre Berichtigung erforderlich, so hat der Gemeindevorsteher hiervon dem Amtsrichter Anzeige zu machen.

§ 39

Der Amtsrichter stellt die Vorschlagslisten des Bezirks zusammen und bereitet den Beschluß über die Einsprüche vor.

Er hat die Beachtung der Vorschriften des § 36 Absatz 2 zu prüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu veranlassen.

§ 40

(1) Bei dem Amtsgericht tritt jedes zweite Jahr ein Ausschuß zusammen.

(2) Der Ausschuß besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und einem von der Landesregierung zu bestimmenden Verwaltungsbeamten sowie zehn Vertrauenspersonen als Beisitzern.

(3) Die Vertrauenspersonen werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks von der Vertretung des ihm entsprechenden unteren Verwaltungsbezirks mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt. Umfaßt der Amtsgerichtsbezirk mehrere Verwaltungsbezirke oder Teile mehrerer Verwaltungsbezirke, so bestimmt die zuständige oberste Landesbehörde die Zahl der Vertrauenspersonen, die von den Vertretungen dieser Verwaltungsbezirke zu wählen sind.

(4) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, der Verwaltungsbeamte und fünf Vertrauenspersonen anwesend sind.

1165

Bekämpfung der Brucellose (seuchenhaftes Verlammen) der Schafe.

Erlaß des Hessischen Ministers des Innern VII/Vet. Nr. 95 vom 25. September 1953.

Zur Bekämpfung der Brucellose (seuchenhaftes Verlammen) der Schafe, welche in einzelnen Schafbeständen des Landes Hessen festgestellt worden ist, habe ich die anliegende Viehseuchenanordnung erlassen, welche im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht ist.

Die Kosten der amtstierärztlichen Überwachung, der Blutentnahme und Blutuntersuchung sowie die Entschädigung der auf Anordnung getöteten Tiere trägt das Land Hessen. Sie sind bei Einzelplan 03, Kapitel 37, Titel 301 zu verbuchen.

Die Entschädigung beträgt vier Fünftel des gemeinen Wertes. Auf die zu zahlende Entschädigung werden angerechnet:

1. die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme zu vier Fünfteln,
2. der Wert derjenigen Teile des getöteten Tieres, welche dem Besitzer nach Maßgabe dieser Anordnung zur Verfügung bleiben.

Keine Entschädigung wird gewährt in den Fällen der §§ 70 Ziffern 1 und 2, 71 und 72 des Viehseuchengesetzes und für Tiere, die innerhalb 90 Tagen vor Feststellung des Ausbruchs der Seuche in das Bundesgebiet eingeführt worden sind, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß ihre Ansteckung erst nach der Einführung in das Bundesgebiet stattgefunden hat.

Ich weise darauf hin, daß die Brucellose der Schafe nach den bisherigen Beobachtungen nicht nur bei der Geburtshilfe, sondern auch beim Schlachten und Abziehen der Felle sowie bei der Blutentnahme leicht auf den Menschen übertragbar ist. Die Erkrankungen verlaufen schwerer als bei der Banginfektion der Menschen. Den beamteten Tierärzten wird daher zur Pflicht gemacht, durch Belehrung der Tierbesitzer und durch sorgfältige Vorbeugungsmaßnahmen bei allen Arbeiten mit den kranken Tieren, insbesondere bei der Blutentnahme, Vorsorge gegen solche Infektionen zu treffen. Bei der Blutentnahme sind tunlichst Gummihandschuhe zu tragen. Kanülen zur Blutentnahme sind stets nur bei einem Tiere zu verwenden und vor erneuter Benutzung sorgfältig zu reinigen und durch Auskochen zu sterilisieren.

Wiesbaden, den 25. 9. 1953

Der Hessische Minister des Innern — VII/Vet. — 19b 28 35 — Tgb. Nr. 1230/53.

Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Brucellose (seuchenhaftes Verlammen) der Schafe.

Vom 25. September 1953.

Auf Grund der §§ 17, 18, 78, 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers des Innern zum Erlaß von Viehseuchenanordnungen vom 7. November 1950 (GVBl. S. 237) wird im Benehmen mit dem Minister für

Landwirtschaft und Forsten zum Schutze gegen die Brucellose (seuchenhaftes Verlammen) der Schafe folgendes verordnet.

§ 1

(1) Stellt der beamtete Tierarzt den Ausbruch oder den Verdacht der Brucellose der Schafe fest, so hat er den Schafbestand nach Zahl und Art (Böcke, weibliche Schafe, Lämmer und Hammel) aufzunehmen. Außerdem haben der Gemeindevorstand und der beamtete Tierarzt die notwendigen Ermittlungen über den Ursprung der Seuche anzustellen. Nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen sind erforderlichenfalls die zuständigen Verwaltungsbehörden zu benachrichtigen.

(2) Die Schafherde unterliegt der amtlichen Beobachtung an ihrem Standort. Sie darf die Feldmark nicht verlassen und ist so zu halten, daß sie mit anderen Schafen, mit Ziegen und Rindern nicht in Berührung kommt. Das Einstellen fremder oder zugekaufter Schafe ist verboten. Andere Schafe dürfen die Feldmark nicht betreten. Aus der Herde dürfen Schafe auch zum Schlachten nicht verkauft werden. Die Schafböcke sind von den weiblichen Schafen getrennt zu halten; das Decken ist verboten.

§ 2

Der Gemeindevorstand und der beamtete Tierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer oder Vertreter des Besitzers der brucellosekranken oder der Seuche verdächtigen Schafe auf die Ansteckungsgefahr für den Menschen aufmerksam gemacht wird.

§ 3

(1) Zur Feststellung der Seuche ist unverzüglich die Blutuntersuchung der seuchenverdächtigen Schafe durchzuführen. Bei der Blutentnahme ist jedes Schaf durch Ohrtätowierung oder Ohrmarke zu kennzeichnen.

(2) Bestätigt die Blutuntersuchung den Verdacht nicht, so sind die angeordneten Schutzmaßnahmen sofort aufzuheben.

(3) Bestätigt die Blutuntersuchung den Verdacht, so ist die Blutuntersuchung der gesamten Herde durchzuführen.

§ 4

Ergeben die Ermittlungen nach dem Ursprung der Seuche den Verdacht einer größeren Verbreitung, so kann der Regierungspräsident die Blutuntersuchung der Schafherden in dem von ihm bestimmten, gefährdeten Gebiet anordnen.

§ 5

(1) Ist der Ausbruch der Seuche festgestellt, so sind an den Hauptdurchgangswegen der Feldmark, am Pflanz und bei Aufstellung der Tiere am Haupteingang des Seuchengehöftes Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift

„Seuchenhaftes Verlammen“

leicht sichtbar anzubringen.

(2) Der Ausbruch der Seuche ist sofort auf ortsübliche Weise und in dem für amtliche Veröffentlichungen bestimmten Blatt bekanntzumachen.

§ 6

(1) Ist die Brucellose der Schafe amtlich festgestellt, so hat der Landrat, in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister, unverzüglich die Tötung der Schafe, bei denen durch die Blutuntersuchung die Krankheit nachgewiesen wurde, nach Ermittlung der zu leistenden Entschädigung anzuordnen. Die getöteten Schafe sind unschädlich zu beseitigen. Das Schlachten brucellosekranker oder der Seuche verdächtiger Schafe oder das Abziehen der Haut solcher Tiere ist verboten.

(2) Die übrigen Tiere der verseuchten Schafherde unterliegen der amtlichen Beobachtung an ihrem Standort gemäß § 1 Abs. 2; aus solchen Herden können Schafe, bei denen die letzte, nicht länger als 8 Wochen zurückliegende Blutuntersuchung keine Brucelloseansteckung erwiesen hat, mit Genehmigung des Landrates in kreisfreien Städten des Oberbürgermeisters, zur Schlachtung abgegeben werden. Die Schlachtung ist zu überwachen. Sollen die Schafe zum Schlachten in eine andere Gemeinde verbracht werden, so ist die Gemeindebehörde des Schlachtortes von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen. Der Transport zum Schlachtort darf nur mit der Eisenbahn oder mit dem Kraftwagen erfolgen.

(3) Der Regierungspräsident kann mit diesen Schafen die Schlachtung nach Feststellung der zu leistenden Entschädigung

anordnen, wenn nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes nicht damit zu rechnen ist, daß die Seuche in absehbarer Zeit getilgt werden kann.

§ 7

Die unter Beobachtung gestellten Schafherden sind alle 8 Wochen der Blutuntersuchung zu unterwerfen.

§ 8

(1) Wird die Seuche in einer auf der Wanderung oder auf dem Transport befindlichen Schafherde festgestellt und stehen dringende wirtschaftliche Gründe dem Verbleiben der Schafherde in dem derzeitigen Standort oder auf der derzeitigen Weide entgegen, so kann der Regierungspräsident den Abtransport nach einem Bestimmungsort innerhalb des Landes Hessen gestatten, wo die Herde durchseuchen kann. Die Genehmigung zum Abtransport in einen anderen Regierungsbezirk darf nur im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten des Bestimmungsortes erteilt werden. Der Abtransport darf nur mit der Bahn oder mit dem Kraftwagen erfolgen. Der Gemeindevorstand des Bestimmungsortes hat auf das Eintreffen der Schafe zu achten und erforderlichenfalls nach dem Verbleib Ermittlungen anzustellen.

(2) Ist die Schafherde nicht im Lande Hessen beheimatet, so hat der Regierungspräsident sofort die oberste Landesbehörde des Heimatortes zu benachrichtigen und nach Vereinbarung mit derselben den Abtransport der Herde in das Heimatland anzuordnen.

§ 9

(1) Räumlichkeiten und Kraftwagen, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten, sind zu entseuchen. Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstige Gegenstände, Pflanz und Schäferkarren, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten, sind zu entseuchen oder unschädlich zu beseitigen (§ 24 a der Anweisung für das Desinfektionsverfahren, Anlage A der Ausführungsvorschriften des Bundesrats).

(2) Personen, welche mit den kranken Schafen in Berührung gekommen sind, haben Hände, Unterarme, Kleidung und Schuhwerk zu reinigen und zu desinfizieren.

(3) Der beamtete Tierarzt hat die Entseuchung abzunehmen.

§ 10

(1) Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufzuheben, wenn

- a) sämtliche Schafe der verseuchten Herde gefallen oder getötet sind, oder
- b) nach Entfernung der kranken Tiere durch die zweimal in Abständen von mindestens 8 Wochen durchgeführte Blutuntersuchung der verbliebenen Schafe die Unverdächtigkeit des Restbestandes amtlich festgestellt ist,
- c) außerdem in jedem Falle die Schlußdesinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen worden ist.

(2) Das Erlöschen der Seuche ist auf ortsübliche Weise und in dem für amtliche Veröffentlichungen bestimmten Blatt bekanntzumachen.

§ 11

Impfungen gegen die Brucellose der Schafe sind verboten. Ausnahmen für wissenschaftliche Versuche bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern.

§ 12

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes.

§ 13

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. 9. 1953

Der Hessische Minister des Innern

1166

Lehrgang für den Öffentlichen Gesundheitsdienst des Bayerischen Staatsministeriums des Innern München (Amtsarztlehrgang).

Vom Bayerischen Staatsministerium des Innern wird in der Zeit vom 3. November 1953 bis voraussichtlich zum 28. Fe-

bruar 1954 in München ein Lehrgang für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Amtsarztlehrgang) abgehalten. Meldungen zu diesem Lehrgang sind an das Bayerische Staatsministerium des Innern — Gesundheitsabteilung — München, Odeonsplatz 3, bis spätestens zum 20. Oktober 1953 zu rich-

ten. Die gleiche Dienststelle erteilt Auskunft über die Teilnahmebedingungen.

Wiesbaden, den 2. 10. 1953

Der Hessische Minister des Innern — VII/Med. a — 18a 08 — Tgb. Nr. 8499/53

Der Hessische Minister der Finanzen

1167

Durchführung des Versorgungsanpassungsgesetzes vom 18. März 1952 (GVBl. S. 84)

Nach § 63 des Gesetzes zu Art. 131 GG vom 11. Mai 1951 (BGBl. I Seite 307) in Verbindung mit § 2 des Versorgungsanpassungsgesetzes vom 18. März 1952 (GVBl. S. 84) waren bis zum 31. August 1953 die §§ 5 bis 10, 11 Abs. 1, §§ 19 bis 24, 29, 30, 31, 32 Abs. 1, 33, 34, 35 bis 39, 40, 41, 43 bis 45, 47 bis 50, 52 und 62 Abs. 3 des Gesetzes zu Art. 131 GG entsprechend anzuwenden.

Diese Rechtslage hat sich mit Inkrafttreten des Bundesbeamtengesetzes (BGBl. I S. 551) und des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen (BGBl. I S. 980) in folgender Weise geändert:

1. Ab 1. September 1953 sind die §§ 5 bis 10, 11 Abs. 1, 19 bis 23, 35 bis 39, 43 bis 45, 47 bis 50, 52 und 62 Abs. 3 in der neuen Fassung und daneben die §§ 3 Nr. 4, 52 a) und b) und 62 Abs. 4 des Gesetzes zu Art. 131 GG sowie die §§ 106 und 110 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend anzuwenden.

2. An Stelle des § 24 sind nunmehr die §§ 22a und 23 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend anzuwenden.

3. § 32 Abs. 1 und § 34 sind in der neuen Fassung des § 63 des Gesetzes zu Art. 131 GG nicht mit aufgeführt. Sie sind deshalb nicht mehr entsprechend anzuwenden. § 33 ist aufgehoben.

4. Nach § 2 des Versorgungsanpassungsgesetzes war bis zum 31. August 1953 der § 29 des Gesetzes zu Art. 131 GG und damit Abschn. VIII des Deutschen Beamtengesetzes in der Bundesfassung anzuwenden. § 29 des Gesetzes zu Art. 131 GG in der Fassung vom 1. September 1953 (BGBl. I S. 1288) verweist nunmehr auf Abschn. V und VI sowie auf die §§ 86, 87, 181 Abs. 2, 4 bis 8 und 10, § 183 Abs. 1, §§ 184 bis 186 und 188 des Bundesbeamtengesetzes.

Damit gelten diese Vorschriften nunmehr — soweit im Gesetz zu Art. 131 GG nichts anderes bestimmt und eine entsprechende Anwendung überhaupt möglich ist — entsprechend auch für die unter § 63 des Gesetzes zu Art. 131 GG fallenden Personen.

5. Die §§ 30, 31, 40 und 41 sind weggefallen. Die an ihre Stelle getretenen Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes sind schon infolge der allgemeinen Verweisung des § 29 auf den Abschn. V des Bundesbeamtengesetzes entsprechend anzuwenden.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Direktor des Landespersonalamtes. Wiesbaden, den 22. 9. 1953

Der Hessische Minister der Finanzen — P 1604 A — 151 — I/33

Umzugskosten

I.

Zu den mit Verordnung vom 15. August 1953 (GVBl. S. 142) getroffenen Änderungen auf dem Gebiete des Umzugskostenrechts wird folgendes bemerkt:

1. Bei Umzügen aus Berlin oder der sowjetischen Besatzungszone kann, soweit die Umzüge auf dem Land- oder Schienenwege durchgeführt werden, als Entfernung für die Berechnung der Umzugskostenentschädigung der tatsächliche Beförderungsweg zugrunde gelegt werden. Wird dabei von dem Grundsatz in Nr. 12 (2) Satz 1 DVO. z. UKG. abgewichen, so muß die Notwendigkeit der Benutzung des gewählten Weges glaubhaft gemacht werden. Wird für Umzüge von oder nach Berlin ausnahmsweise der Luftweg in Anspruch genommen, so ist die dem kürzesten benutzbaren Schienenweg entsprechende Entfernung in Ansatz zu bringen.

2. Durch die Regelung in § 2 Nr. 7a) der Verordnung vom 15. August 1953 ist Nr. 2 meines Erlasses vom 2. Oktober 1952 (St.-Anz. S. 776) überholt, da die Transportversicherung innerhalb der Bundesrepublik nach Abschn. IV g des Tarifs für den Möbelfernverkehr — Anlage zur Ersten Verordnung über Möbeltransporttarife (PR Nr. 38/51) vom 26. Mai 1951 (Bundesanzeiger vom 19. Juni 1951 Nr. 115 S. 1) — für Umzugsgüter im Möbelwagen mit 4 DM je eintausend Deutsche Mark Versicherungssumme zu berechnen ist.

3. Bei der Anwendung der Nr. 18 (2) f) — Arbeitslöhne für Installations- und Dekorationsarbeiten — und der Nr. 16 (2) g) DVO. z. UKG. — Auslagen für neue Vorhänge an Fenstern — in der Fassung des § 2 Nr. 7 d) der Verordnung vom 15. August 1953 sind auch weiterhin die Nr. 3 und 4 meines Erlasses vom 2. Oktober 1952 (St.-Anz. S. 776) zu beachten. Ergänzend weise ich darauf hin, daß Fensterdekorationen in der Regel aus Stores und Übergardinen bestehen. Zusätzlich zu solchen vollständigen Fensterdekorationen können Auslagen zur Beschaffung von Sonnen- und Sprungrollos nicht erstattet werden. Werden an Stelle von Übergardinen nur Seiten- und Querschals beschafft, so können die Auslagen für Rollos als erstattungsfähig anerkannt werden.

4. Die Auslagen für Umschulungsunterricht gemäß Nr. 16 (2) 1) DVO z. UKG. in der Fassung des § 2 Nr. 7 g) der Verordnung vom 15. August 1953 können nur beim Bewilligen eines Zuschusses zur Umzugskostenentschädigung berücksichtigt werden. Als Grundlage der Erstattung ist eine Bescheinigung der Schule am neuen Wohnort über die Notwendigkeit des Umschulungsunterrichtes zu fordern. Die Auslagen sind dem Beamten gegen Vorlage quittierter Rechnungen der Lehrpersonen bis zum Höchstbetrage von 200 DM je Kind zu erstatten.

5. Bei der Anwendung der Nr. 18 — Beschaffung von Öfen und Kochherden — ist mein Erlaß vom 30. Dezember 1950 (St.-Anz. 1951 S. 52) weiterhin zu beachten.

6. Nr. 25 und Nr. 26 DVO. z. UKG. in der Fassung vom 8. Januar 1952 (St.-Anz. S. 91) sind unter Berücksichtigung der durch Runderlaß vom 27. Mai 1953 (St.-Anz. S. 542) getroffenen Änderungen durch § 2 Nr. 12 der Verordnung vom 15. August 1953 neu gefaßt worden.

Nach Ziffer 17 b der Nr. 25 dürfen Trennungentschädigung oder arbeitstägl. Zuschuß und Fahrkostenersatz nach vierjähriger Bezugsdauer nur noch in besonders liegenden Einzelfällen bewilligt werden. Ich bitte bei der Weitergabe von Anträgen auf Weiterbewilligung über vier Jahre hinaus eingehend dazulegen, aus welchen Gründen es sich um einen derartigen Einzelfall handelt.

II.

Außerdem bitte ich noch folgendes zu beachten:

1. Bei der Anwendung der Nr. 14 — Umzug über eine Notwohnung — in Verbindung mit § 5 (4) UKG. können Umzugskosten nur gewährt werden, wenn die zuständige Behörde zu vor dem Beziehen einer Notwohnung zugestimmt hat.

Es kommt jedoch häufig vor, daß Verwaltungsangehörige erst lange Zeit nach dem Umzug die Anerkennung ihrer Wohnung als Notwohnung beantragen, weil sich erst nach dem Umzug herausstellt, daß ein längeres oder dauerndes Verbleiben in der Wohnung nicht möglich ist. Oft werden auch die besonderen Verhältnisse der Nachkriegszeit sowie Unkenntnis der umzugskostenrechtlichen Bestimmungen als Gründe angeführt.

Wenn ich mich auch diesen Gründen nicht ganz verschließen kann, so halte ich doch eine grundsätzliche Änderung der Bestimmungen nicht für angebracht. Ich bin jedoch damit einverstanden, daß Anträge auf nachträgliche Anerkennung einer Wohnung als Notwohnung beim Vor-

liegen der Voraussetzungen der Nr. 14 (2) DVO. z. UKG. ausnahmsweise dann noch genehmigt werden, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach dem Beziehen der Wohnung gestellt werden.

2. Nach Nr. 16 (2) a) DVO. z. UKG. gehören auch die von den Spediteuren in Rechnung gestellten tarifmäßigen Trinkgelder (= Metergeld) zu den erstattungsfähigen Auslagen. Üblicherweise wird erwartet, daß der Umziehende darüber hinaus noch zusätzliche Trinkgelder nach freiem Ermessen unmittelbar an Packer und Möbelträger entrichtet. Dieser Geflogenheit kann sich ein Verwaltungsangehöriger im allgemeinen nicht entziehen.

Ich erkläre mich daher damit einverstanden, daß neben dem Metergeld gezahlte Trinkgelder oder Aufwendungen für Verpflegung, Rauchwaren und Getränke bis zur Höhe von 5 DM für jeden Packer und Möbelträger als erstattungsfähig anerkannt werden. Sollten am Einlade- oder Ausladeort verschiedene Transportarbeiter tätig werden, so ist jeweils ein Betrag bis zu 3 DM je Person als angemessen anzusehen. Soweit bisher anders verfahren worden ist, verbleibt es dabei.

Wiesbaden, den 17. 8. 1953

Der Hessische Minister der Finanzen — P 1730 A — 37 — I 34

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

1168

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofflaubnisscheinverordnung.

Die nachstehend aufgeführten Sprengstofflaubnisscheine werden für ungültig erklärt:

| Name und Wohnort des Inhabers | Muster, Nummer u. Jahr der Ausstellung | Aussteller des Scheines |
|---|--|-------------------------|
| Schultheis, Hermann Kassel, Erzbergerstraße 36 | B Nr. 184/51 1951 | GAA Kassel |
| Rüppel, Olaf Kassel, Königstor 36 | P Nr. 97/53 1953 | GAA Kassel |
| Meyer, Wolfram Oberhöchstadt (Taunus) Hofgut Hohewald | A Nr. 18/53 1953 | GAA Frankfurt/Main |
| Reul, Fritz Rockenberg/Friedberg | B Nr. 116/52 1952 | GAA Gießen |

Wiesbaden, den 25. 9. 1953

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
— A I b — Az. 53c 04.052 — Tgb. Nr. 3926/53

Verschiedenes

1169

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 23. September 1953

| | (in 1000 DM) | Veränderungen gegenüber Vorwoche +/- |
|---|----------------|---|
| Aktiva | | |
| Guthaben bei der Bank deutscher Länder | 91 342 | + 39 862 |
| Postscheckguthaben | 10 | + 10 |
| Inlandswechsel | 151 064 | + 39 995 |
| Ausgleichsforderungen | | |
| a) aus der eigenen Umstellung | 147 108 | |
| b) angekaufte | 6 331 | + 1 091 |
| Lombardforderungen gegen | | |
| a) Wechsel | 131 | |
| b) Ausgleichsforderungen | 24 220 | |
| c) sonstige Sicherheiten | 197 | - 3 199 |
| Beteiligung an der Bank deutscher Länder | 8 500 | - |
| Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem | - | - 352 |
| Sonstige Vermögenswerte | 28 975 | - 3 675 |
| | 457 878 | + 73 732 |

| | | Veränderungen gegenüber Vorwoche +/- |
|---|---------|---|
| Passiva | | |
| Grundkapital | 30 000 | — |
| Rücklagen und Rückstellungen | 36 152 | — |
| Einlagen | | |
| a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschließlich Postscheck- und Postsparkassenämter) | 299 105 | + 44 689 |
| b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern | 385 | — 15 |
| c) von öffentlichen Verwaltungen | 4 876 | — 2 170 |
| d) von Dienststellen der Besatzungsmächte | 14 506 | + 39 |
| e) von sonstigen inländischen Einlegern | 26 768 | + 13 947 |
| f) von ausländischen Einlegern | 26 504 | + 15 608 |
| | 372 144 | + 72 098 |
| Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem | 1 405 | + 1 405 |
| Sonstige Verbindlichkeiten | 18 177 | + 229 |
| Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 44 307 (— 419) | | |
| | 457 878 | + 73 732 |

Frankfurt (Main), den 24. 9. 1953

Landeszentralbank von Hessen

Regierungspräsidenten

Darmstadt

1170

Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen.

Am 22. September 1953 wurde Herr Heinrich Adler, geboren am 20. Mai 1910 in Gernsheim, wohnhaft in Gernsheim am Rhein, Kiesstraße 1, als

Schiffseichaufnehmer

zugelassen und vereidigt.

Darmstadt, den 22. 9. 1953

Der Regierungspräsident — III/2 — 73

1171

Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen.

Am 22. September 1953 wurde Herr Ing. Friedrich Roller, geboren am 14. Juni 1912 in Langen, Kr. Offenb., wohnhaft in Langen, Bahnhofsanlage 9, als

Sachverständiger für das Kfz.-Instandsetzungswesen

zugelassen und vereidigt.

Darmstadt, den 22. 9. 1953

Der Regierungspräsident — III/2 — 73c

Kassel

1172

Einziehung eines Teilgemeindeplatzes.

Es ist beabsichtigt, den als Überfahrt benutzten Teil des Gemeindeplatzes unter der Linde, Kartenblatt 14, Parzelle 314/1, zwecks besserer Platzgestaltung in Größe von etwa 150 qm einzuziehen, da ein öffentliches Bedürfnis nicht mehr besteht.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 G. S. S. 237 zur Vermeidung des Ausschlusses, binnen 4 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bürgermeisteramt geltend zu machen.

Kleinalmerode, den 26. 9. 1953

Der Bürgermeister

1173

Einziehung eines öffentlichen Weges.

Die zwischen bebauten Grundstücken im Löfflersgrund liegenden Wegeflächen, nämlich Flur 3, Flurstücke 99/1, 99/2, 104/1 fortlaufend bis 104/18 und 104/23 sollen als öffentlicher Weg eingezogen werden. Einsprüche hiergegen können innerhalb von vier Wochen, vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab gerechnet, bei uns angebracht werden. Später eingehende Einsprüche werden nicht berücksichtigt. Der Plan liegt im Rathaus — Zimmer Nr. 18a — zur Einsicht offen.

Eschwege, den 23. 9. 1953

Der Magistrat

Hessisches Oberbergamt

1174

Gewerbepolizeiliche Genehmigung eines der bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Schamotte-Brennofens.

Gemäß § 17 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Fa. Tonwerk Besse, Inhaber Ing. W. Seidel, Besse bei Kassel, bei uns

die Genehmigung beantragt hat, auf dem Werksgelände ihrer Tongrube bei Besse einen Schamotte-Brennofen errichten und betreiben zu dürfen. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind binnen 14 Tagen, gerechnet vom Ablauf des Ausgabetales dieses Blattes, schriftlich bei uns vorzubringen.

Wiesbaden, den 28. 9. 1953

Hessisches Oberbergamt

Buchbesprechungen

Kühne - Wolff: Die Gesetzgebung über den Lastenausgleich, bis 227 und §§ 359—375. 4. Teillieferung des Stammwerks. Ausgabe A: Die Ausgleichsabgabe; 61 Blatt; LA §§ 198 1. Ergänzungslieferung (Änderung des § 47 LAG durch das 2. ÄndG LAG). W. Kohlhammer, Verlag, Stuttgart und Köln. Würdigung des Stammwerkes Ausgabe A Staatsanzeiger 1953, Dr. 21, S. 481.

Durch die nunmehr erschienene 4. Teillieferung des Stammwerkes der Gesetzgebung über den Lastenausgleich, Aus-

gabe A, ist dieses Werk seiner Vervollständigung in kommentierter Form zugeführt worden. Sie enthält die Bestimmungen des vierten bis siebenten Abschnitts des zweiten Teils des gesamten Gesetzgebungswerks. Gleichzeitig sind in derselben Teillieferung die gemeinsamen Schlußvorschriften (Vierter Teil) des Lastenausgleichsgesetzes (§§ 359—375) nochmals geliefert worden, wie sie bereits in der Ausgabe B — Ausgleichsleistungen — aufgenommen sind. Die Hineinnahme auch in die Ausgabe A ermöglicht erleichternd die

Handhabung, so daß auch ohne Heranziehung der Ausgabe B eine erschöpfende Benutzung aller einschlägigen Bestimmungen gewährleistet ist. Die in Aussicht gestellte Lieferung der unkommentierten Bestimmungen des 3. Teils LAG (Ausgleichsleistungen) zur Einfügung in die Ausgabe A wird dankbar begrüßt werden. Auch die erschienene 1. Ergänzungslieferung zur Ausgabe A, welche die Änderung des § 47 LAG durch das 2. AndG LAG berücksichtigt, trägt dazu bei, daß das Werk stets auf dem laufenden ist. Jeweils erscheinende Berichtigungen, in der 4. Teillieferung 3 Blätter, die unberechnet sind, gewährleisten eine verlässliche Handhabung.

Durch die Befügung eines weiteren Einbanddeckels für die Ausgabe A wird eine Unannehmlichkeit, daß die Ausgabe zu umfangreich und unhandlich wird, wodurch die Gefahr der Beschädigung oder der Verlust der losen Blätter infolge ausgiebigen Gebrauchs sehr leicht entstehen könnte, weitestgehend ausgeschaltet. Verwaltungsrat Ernst Rein

„Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. Juni 1953“, Kommentar von Landgerichtsrat Dr. Hermann Riedel, Verlag Reckinger & Co., Siegburg, 1953; 168 Seiten. Preis 6.90 DM.

Es ist erfreulich, daß Riedel dieses umstrittene Gesetz nicht nur kommentiert und mit Erfolg versucht, Klarheit in die Auslegung und Anwendung der einzelnen Bestimmungen zu bringen, sondern daß er auch sich einleitend zu den Forderungen bekennt, daß die Sorge um die Jugend weitergehende Maßnahmen als nur Verbotstafeln wünscht. Man mag darüber streiten, ob dieses Gesetz dazu geeignet ist, die „nach den durch Krieg und Nachkriegszeit hervorgerufenen Verirrungen, den Geschmack der Jugend für das Gute und Wertvolle zu fördern und zu wecken“ wie Riedel meint. Sicher ist, daß, da andere Mittel sich als unzulänglich erwiesen, das nun zur Verfügung stehende Gesetz eine erzieherische Aufgabe im weitesten Sinne erfüllen soll. Mag die Tatsache, daß dieses Gesetz verabschiedet wurde, bei den freiheitsliebenden oder bei den um den kulturellen Aufbau und um das geistige und sittliche Wohl unseres Volkes bangenden Menschen ein Gefühl der Beunruhigung und Beschämung ausgelöst haben, so muß dieses Gesetz als Hilfe für unsere Jugend betrachtet und benutzt werden.

Die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle, verwaltungsgerichtliche Entscheidungen und Urteile im Zuge der Strafverfahren sowie die Maßnahmen der Jugendämter werden in der Zukunft zeigen, inwieweit es durch das Gesetz möglich ist, der Gefährdung einer gesunden Entwicklung unserer Jugend durch ungeeignete, d. h. sittlich gefährdende Bilder und Schriften erfolgreich entgegenzuwirken. Es handelt sich bei diesem Gesetz um ein Teilstück des vorbeugenden Jugendschutzes im Sinne der Verhütung und Bewahrung. Es wäre wünschenswert, wenn diesem Verbotsgesetz ein Gesetz der positiven Hilfen, d. h. ein Gesetz der Förderung jugendgemäßer Erziehung- und Bildungsmittel; Jugendbüchereien, Lesestuben, Freizeitanlagen, Jugendheime, Heime der offenen Tür, Häuser der Jugend, Jugendherbergen usw. an die Seite gestellt würde. Außerdem müßte das, was auf dem Gebiet der

positiven Filmbewertung neben der Filmkontrolle möglich geworden ist, auch hier in der Form einer für die gesunde Entwicklung der Jugend positiven Literaturbewertung geschaffen werden.

Riedel kommentiert die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. Juni 1953 (BGBl. I S. 377) gründlich und übersichtlich. Ein ausführliches Literaturverzeichnis und ein Sachregister bereichern den Kommentar. Vor allem ist erfreulich, daß Riedel auf die positiven Möglichkeiten der praktischen Handhabungen dieses Gesetzes hinweist. Er stellt das Gesetz in Beziehung zu unserem gegenwärtigen Kulturleben, zum allgemeinen Jugendschutz und zu den Rechten der Erwachsenen. Ein geschichtlicher Rückblick und die Berücksichtigung der Bedenken gegen das Gesetz vervollständigen die Einleitung zum Kommentar.

Der Kommentar selbst erläutert nicht nur die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes, sondern stellt auch die Verbindungen zu vielen anderen Gesetzen, wie GG, BGB, BVGG, HGB, JGG, JWG, StGB, StPO, GewO, und deren Kommentaren her. Gerichtliche Entscheidungen auf Grund des StGB werden ebenso verwertet wie Urteile der früheren Prüfstellen nach dem alten Schund- und Schmutzgesetz von 1926. Abhandlungen in Fachzeitschriften des allgemeinen Rechts, des Jugendrechts und der Jugendwohlfahrt als auch Kritiken der Freikörperkultur sind in den Kommentar hineingearbeitet. Sorgfältig werden die Bundestagsdrucksachen mit den Berichten der Ausschüsse sowie die Sitzungsprotokolle des Bundestages als Mittel zur Erläuterung und als Einführung in den Sinn dieses Jugendschutzgesetzes herangezogen.

Das Buch eignet sich vortrefflich als Arbeitsmaterial und Nachschlagewerk für die von Amts wegen mit der Durchführung des Gesetzes befaßten Behörden und Personen. Es bietet vor allem den Verlegern und Buchhändlern, den Jugendwohlfahrtsbehörden und -verbänden, den Staatsanwälten und den Richtern sowie den Dienststellen der Gewerbeaufsicht wertvolle Hilfen und Aufschlüsse bei der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz werden, wie der Verfasser ankündigt, zu einem späteren Zeitpunkt gesondert als Anhang erscheinen. Oberregierungsrat Dr. Englert

„Schmutz- und Schundgesetz und Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit“ mit Sachverzeichnis. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung in München und Berlin 1953. 22 Seiten, Taschenformat. Kartoniert —,80 DM.

Bei dem vorliegenden Heftchen handelt es sich um den Abdruck der Texte des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. Juni 1953 (BGBl. I S. 377) und des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4. Dezember 1951 (BGBl. I S. 936). Ein Verzeichnis der wichtigsten Sachgebiete der beiden Gesetze ist beigelegt. Die Veröffentlichung ist als leicht und rasch zu handhabendes Nachschlagematerial über den Inhalt der genannten Gesetze für Erzieher, Jugendgruppenleiter, Lehrer, Jugendsozialarbeiter und Polizeibeamte recht nützlich.

Oberregierungsrat Dr. Englert

Stellenausschreibungen

Das Schiedsamt für Ärzte beim Oboerversicherungsamt Darmstadt hat die Ausschreibung folgender Kassenarztstellen beschlossen:

Grebenu (Kreis Alsfeld)
1 prakt. Arzt

Nieder-Gemünden (Kreis Alsfeld)
1 prakt. Arzt

Um die ausgeschriebenen Stellen können sich nur solche Ärzte bewerben, die im Ärzte-Register des Zulassungsbezirks Darmstadt eingetragen sind und die gemäß § 17 der Zulassungsordnung vom 7. Februar 1950 geforderten Voraussetzungen erfüllen.

Bewerbungen mit Unterlagen (beglaubigte Abschriften von Geburtsurkunde, Approbationsurkunde und ggf. Facharztanerkennung, Spruchkammerbescheid, Bescheinigungen über

die bisherige praktische klinische und sonstige ärztliche Tätigkeit sowie Rauschgifterklärung und polizeiliches Führungszeugnis) sind bis spätestens **31. Oktober 1953** beim Schiedsamt für Ärzte beim Oboerversicherungsamt Darmstadt, Rheinstraße 102, Block B, einzureichen.

Mit der Bewerbung ist die Gebühr nach § 42 Abs. 1 der Zulassungsordnung (5.— DM für jede Stelle) an das Oboerversicherungsamt Darmstadt, Schiedsamt für Ärzte, Postscheckkonto Nr. 89 248 Frankfurt/M. zu überweisen.

Auf § 13 Abs. 2 der Zulassungsordnung wird besonders hingewiesen.

Darmstadt, den 16. 9. 1953

**Der Vorsitzende des Schiedsamts für Ärzte
beim Oboerversicherungsamt Darmstadt**

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

zum Staats-Anzeiger für das Land Hessen

1953

Wiesbaden, den 10. Oktober 1953

Nr. 41

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

2814

Aufgebot. Die Eigentümer des Grundstücks Frankfurt (Main), Häberlinstr. 57, Wilhelm Herbert und Frau Aenny Herbert, geb. Braden, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Ferdinand de la Fontaine, Frankfurt (Main), haben das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Eschersheim, Band 24, Blatt 891 in Abt. III Nr. 4 zugunsten der Ehefrau Emil Schneider, Elisabeth, geb. Kühn, eingetragene Grundschuld über 6500 RM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 15. Januar 1954, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 10, Gebäude B, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 316 F 52/53
Frankfurt (M), 28. 9. 53 Amtsgericht

2815

Aufgebot. 1. Der Sozialrentner Peter Marx, Zons/Rh., Hohes Örthen, 2. der Foragehändler Hubert Marx, Zons/Rh., Feldstraße 49, 3. der Landwirt August Marx, Zons/Rh., Hubertusstraße 13, 4. der Fabrikarbeiter Baptist Marx, Düsseldorf-Benrath, Benrodestraße 77, 5. die Ehefrau Gertrud Juch, geb. Marx, Zons/Rh., Rheinstraße 3, 6. der Architekt Peter Marx, Zons/Rh., Steinstraße 75, 7. der Landwirt Arnold Marx, Rödigen, Kreis Jülich, Klasend 12, 8. die Ehefrau Katharina Haun, geb. Marx, Düsseldorf, Kreuzstraße 60, 9. die Ehefrau Elisabeth Burg, geb. Marx, Düsseldorf, Nordstraße 90, 10. die Witwe Agnes Renner, geb. Marx, Zons/Rh., Feldstraße 69, 11. die Witwe Maria Schröder, geb. Marx, Zons/Rh., Wiesenstraße 2, 12. die Ehefrau Julia Arentz, geb. Marx, Zons/Rh., Feldstr. 27, 13. der Schmied Matthias Marx — als Bevollmächtigter für seine minderjährigen Kinder, nämlich a) Käthe-Marianne Marx b) Jakob Hubert Marx, c) Hermann Marx, sämtlich wohnhaft in Zons/Rh., Feldstraße 22, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hermann Ziemer, Berlin NW 87, Brückenallee 22, haben das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 11, Band 10, Blatt 332, Abteilung III Nr. 4, zugunsten des Dr. Philipp Marx eingetragene Eigentümergrundschuld beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 15. Januar 1954, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 10, Gebäude B, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 316 F 257/53
Frankfurt (M), 29. 9. 53 Amtsgericht

2816

Aufgebot. Der Altbauer Johannes Hoffmann, Michaels Sohn, Mosborn, Haus Nr. 8, Kreis Gelnhausen, hat das Aufgebot zum

Zwecke der Ausschließung des Miteigentums des im Grundbuch von Kempfenbrunn, Band 11, Art. 404, Abt. I, Nr. 1, auf den Bauern Michael Peter Hofmann, Michaels Sohn, eingetragenen Anteils an Grundstück Flur G, Flurstück 49/1, Weide, die Laubersbach, 1,07,89 Hektar, beantragt. Die eingetragenen Eigentümer oder ihre Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Rechte auf das Grundstücksanteil spätestens in dem auf Mittwoch, den 13. Januar 1954, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden. F 4/53
Gelnhausen, 28. 9. 53 Amtsgericht

2817

Aufgebot. Die Frau Agnes Huth, geb. Botzum in Groß-Auheim, Krotzenburger Straße 19, hat das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Groß-Auheim, Blatt 2660, in Abteilung III, unter Nr. 2, für die Sparkasse des Marktes Diessen zu 4 1/2 % verzinsliche Darlehensforderung von 2500 Goldmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 11. Januar 1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 3 F 28/53
Hanau, 23. 9. 53 Amtsgericht

2818

Aufgebot. Der Heinz Claus, Wesseling, Bez. Köln, Schützenweg 3, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes für die im Grundbuch von Kassel, Blatt 657, Abt. III unter Nr. 2 zugunsten des verstorbenen Fabrikbesitzers Dr. Martin Claus eingetragene Hypothek von 12 000 RM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 15. Januar 1954, 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird. 10 F 65/52
Kassel, 30. 9. 53 Amtsgericht

2819

Ausschlußurteil. In der Aufgebotsache der Frau Irene Nolten, geb. Deymann, Kassel, Bergmannstraße 41 — vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Müller, Dr. Kressner und Vogt, Kassel — hat das Amtsgericht Kassel, Abt. 10, durch den Amtsgerichtsrat Dr. Wagener für Recht erkannt: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Wehlheiden, Blatt 895 A, in Abt. III unter lfd. Nr. 1 eingetragene Hypothek zugunsten von Otto Voepel wird für kraftlos erklärt. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. 10 F 13/53
Kassel, 23. 9. 53 Amtsgericht

2820

Ausschlußurteil. In der Aufgebotsache des Kaufmanns Karl Schütze zu Kassel, Jussowstraße 12; als Vormund der minderjährigen Kinder Marlis und Wolfgang Koch zu Kassel — vertreten durch RAE. Dres. Müller, Kressner und Vogt zu Kassel, hat das Amtsgericht, Abt. 10, durch

den Amtsgerichtsrat Dr. Wagener für Recht erkannt: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Kassel, Band 58, Blatt 1127, in Abt. III unter der lfd. Nr. 8 für den Kaufmann Karl Kroh zu Kassel eingetragenen Grundschuld von 10 000.— FGM, verzinslich zu 10 %, vom 15. 8. 1924, wird für kraftlos erklärt. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. 10 F 19/53

Kassel, 23. 9. 53

Amtsgericht

2821

Ausschlußurteil. In der Aufgebotsache des Heilpraktikers Robert Wehr in Niederfellmar ü. Kassel 7, Triftstraße — vertreten durch RAE. Dres. Rocholl und Reuter in Kassel — hat das Amtsgericht in Kassel, Abt. 10, durch den Amtsgerichtsrat Dr. Wagener für Recht erkannt: Der Hypothekenbrief über die für die Witwe Anna Katharina Hamel, geb. Euler, im Grundbuch von Niederfellmar, Blatt 275, eingetragene Hypothek in Abt. III unter der lfd. Nr. 5 über 3000.— RM wird für kraftlos erklärt. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Antragsteller zur Last. 10 F 79/53

Kassel, 23. 9. 53

Amtsgericht

2822

Ausschlußurteil. In der Aufgebotsache der verwitweten Frau Meta Wicke, geb. Wiederhold, Kassel-Nordhausen, Stützstraße 2 — vertreten durch Rechtsanwalt Raabe, Kassel — hat das Amtsgericht Kassel, Abt. 10, durch den Amtsgerichtsrat Dr. Wagener für Recht erkannt: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Nordhausen, Blatt 703, in Abt. III unter der lfd. Nr. 1 eingetragene Restkaufgoldhypothek über 5000.— RM wird für kraftlos erklärt. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. 10 F 86/53
Kassel, 23. 9. 53 Amtsgericht

2823

Aufgebot. Der Kaufmann Emil Apell in Kassel, Sophienstraße — vertreten durch die Rechtsanwälte Weiß und Dr. Stückrath in Kassel — hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über den Teilbetrag von 30 000 GM, der zugunsten der Frau Helene Apell, geb. Voigtberger, im Grundbuch von Kassel, Band 105, Blatt 2124, in Abt. III unter der lfd. Nr. 3 eingetragen ist, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 15. Januar 1954, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 70, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt wird. 10 F 501/53
Kassel, 28. 9. 53 Amtsgericht

2824

Aufgebot. Der Maler Engelhard Gundlach in Hergershausen, Haus Nr. 7 — vertreten durch Rechtsanwalt Both in Rotenburg a. d. Fulda — hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des verlorengegangenen Hypothekenbriefes vom 10. Juli 1924 über die im Grundbuch von Hergershausen, Blatt 125, in Abteilung III, Nr. 1, für den Kreis Rotenburg a. d. Fulda eingetragene Darlehenshypothek von 500 Goldmark nebst Anhang beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert,

spätestens in dem auf den 20. Februar 1954, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 8, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 10/53

Rotenburg a. d. Fulda, 1. 10. 53 Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

2825

Walter Krumm, Feinmechaniker, und Ehefrau Gisela, gesch. Haug, geb. Mangold, beide in Braunfels a. d. Lahn. Durch notariellen Ehevertrag vom 27. Juli 1953 ist Gütertrennung vereinbart. GR 141

Braunfels, 29. 9. 53 Amtsgericht

2826

Kaufmann Wolfgang Haas und Veronika, geb. Adam, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 14. August 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemanns am Frauenvermögen ausgeschlossen. 73 GR 5910 A

Kaufmann Josef Haas und Magdalena geb. Wolf, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 14. August 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemanns am Frauenvermögen ausgeschlossen. 73 GR 5911 A

Kaufmann Alfons Thor und Brigitta, geb. Kindling, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 14. August 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5912 A

Maschinenschlosser Franz Staab und Therese, geb. Knab, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 17. August 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5913 A

Werbe-Kaufmann Gerhard Artopé und Martha, geb. Isslinger, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 11. Juli 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen. 73 GR 5914 A

Arzt Dr. med. Helmut Schlenkermann und Lore, geb. Krug, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 13. Februar 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemanns am Frauenvermögen ausgeschlossen. 73 GR 5915 A

Regierungsinspektor z. Wv. Philipp Dieter und Annemarie, geb. Harries, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 7. Juli 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart. 73 GR 9516 A

Kaufmann Robert Heuer und Friede, geb. Baum, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 14. August 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5917 A

Kaufmann Clarus Graff und Rotraud, geb. Langer, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 21. Mai 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen. 73 GR 5918 A

Technischer Kaufmann Erich Racke und Anny Friederike, geb. Münch, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 21. März 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen. 73 GR 5919 A

Handelsvertreter Fritz Böhm und Anna, geb. Frauenhofer, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 26. Januar 1953 ist die früher vereinbarte, im Güterrechtsregister

beim Amtsgericht in Ludwigstadt eingetragene allgemeine Gütergemeinschaft aufgehoben und Gütertrennung vereinbart. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ist ausgeschlossen. 73 GR 5920 A

Malermmeister Heinrich Lepper und Hedwig, geb. Koch, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 10. September 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5921 A

Kaufmann Adam Stenger und Frieda, geb. Becker, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 15. Januar 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5922 A

Kaufmann Hans Cornel und Margot, geb. Delkeskamp, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 31. Juli 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Frau ausgeschlossen. 73 GR 5923 A

Gastwirt Hans Loyall und Else verw. Fornoff, geb. Ruppert, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 15. August 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Frau ausgeschlossen. 73 GR 5924 A

Kaufmännischer Angestellter Norberto Eberenz und Elfriede, geb. Schleich, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 17. August 1953 ist Gütertrennung nach Schweizer Recht vereinbart. 73 GR 5925 A

Buchhalter Oswald Tittmann und Luise, geb. Francke, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 1. September 1953 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. 73 GR 5926 A

Frankfurt a. M. Amtsgericht

Vereinsregistersachen

2827

Neueintragung. Ärztlicher Kreisverein Ailsfeld in Ailsfeld. Die Satzung ist am 24. September 1952 errichtet. VR 51

Ailsfeld, 24. 9. 53 Amtsgericht

2828

„Kreisbauernverband Biedenkopf e. V.“ in Biedenkopf. VR 92

Biedenkopf, 28. 9. 53 Amtsgericht

2829

Neueintragungen mit dem Sitz Frankfurt a. M.

1. 9. 1953: Gesellschaft zur Bekämpfung der spinalen Kinderlähmung. 73 VR 2567

8. 9. 1953: Der Frankfurter Gesellschaftsclub Rot-Weiß. 73 VR 2568.

9. 9. 1953: Hessischer Schützenverband. 73 VR 2569

10. 9. 1953: Arbeitsgemeinschaft für Zellulärtherapie. 73 VR 2570

Frankfurt a. M., 5. 10. 53 Amtsgericht

2830

In das hiesige Vereinsregister ist heute folgendes eingetragen worden: Kanu-Club „Kapitän Romer“ Ffm.-Sindlingen, 1932, Frankfurt a. M.-Sindlingen, e. V. 7 VR 196. Frankfurt a. M.-Höchst, 19. 9. 53

Amtsgericht

2831

In das hiesige Vereinsregister ist heute folgendes eingetragen worden: 1. Fußball-Club 1953 Lorsbach i. Ts., Lorsbach i. Ts., e. V. 7 VR 197.

Frankfurt a. M.-Höchst, 25. 9. 53

Amtsgericht

2832

Neueintragung: Sudetendeutsche Landsmannschaft (SL.) Kreisverband Limburg/Lahn. VR 127/53

Limburg/Lahn, 8. 9. 53 Amtsgericht

2833

Neueintragung: Interessengemeinschaft Hochmahle e. V. in Rotenburg a. d. F. Die Satzung ist am 1. Aug. 1953 errichtet. VR 106

Rotenburg a. d. F., 29. 9. 53 Amtsgericht

2834

Neueintragung: Verein für ländliche Selbsthilfe und Gemeinschaftspflege Grävenwiesbach i. Ts. e. V. in Grävenwiesbach i. Ts. Die Satzung ist am 9. Mai 1953 errichtet. VR 77

Usingen (Ts.), 25. 9. 53 Amtsgericht

Konkursachen

2835

Beschluß. Über das Vermögen der Firma H. Pohlmann & Co. G. m. b. H., Herstellung von Eisen- und Stahlwaren, Wetterburg/Waldeck, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Hermann Wagner, Arolsen, Hauptstraße 27, wird heute, am 28. September 1953, 10 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Zum Vergleichsverwalter wird der Rechtsanwalt Henschel in Arolsen/Waldeck, ernannt. Vergleichstermin am 28. Oktober 1953, 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 23. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. 2 VN 1/53

Arolsen, 28. 9. 53 Amtsgericht

2836

Beschluß. Über das Vermögen der Firma Heinrich Schultze, Lebensmittel-, Eisen- und Porzellanwarenhandlung, Inhaberin Erbgemeinschaft Schultze in Arolsen/Waldeck, wird heute, am 28. September 1953, 11 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Zum Vergleichsverwalter wird der Rechtsanwalt Krüger in Arolsen ernannt. Vergleichstermin am 28. Oktober 1953, 17 Uhr, vor dem Amtsgericht in Arolsen, Zimmer 23. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. 2 VN 3/53

Arolsen, 28. 9. 53 Amtsgericht

2837

Beschluß. Über das Vermögen der Firma Hans-Georg Schultze, Inhaber Hans-Georg Schultze, Kohlenhandlung in Arolsen/Waldeck, wird heute, am 28. September 1953, 11 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Zum Vergleichsverwalter wird der Rechtsanwalt Krüger in Arolsen ernannt. Vergleichstermin am 28. Oktober 1953, 16 Uhr, vor dem Amtsgericht in Arolsen, Zimmer 23. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. 2 VN 4/53

Arolsen, 28. 9. 53 Amtsgericht

2838

Beschluß. 1. Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Eheleute Hans Wiegand und Hilde Wiegand, geb. Eichenauer, wohnhaft in Lampertheim, früher Inhaber eines Schuhgeschäftes in Lorsch und jetzt nur noch Inhaber eines Schuhgeschäftes in Lampertheim, wird eingestellt, weil die Schuldner den durch Beschluß vom 14. Mai 1952 bestätigten Vergleich nicht erfüllen können. 2. Im Einvernehmen mit den beiden Vergleichsschuldnern wird über deren Vermögen das Anschlußkonkursverfahren eröffnet. 3. Rechtsanwalt Dr. Simon in Lampertheim wird zum vorläufigen Konkursverwalter bestellt. 4. Erste Gläubigerver-

sammlung zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des vorläufigen Verwalters oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 KO. bezeichneten Gegenstände Samstag, den 14. November 1953, 9.00 Uhr, im Sitzungssaal des Amtsgerichts Bensheim.

5. Allgemeiner Prüfungstermin für die angemeldeten Forderungen: Samstag, den 5. Dezember 1953, 9.00 Uhr. 6. Konkursforderungen sind bis zum 1. November 1953 unter Angabe des Betrages und des Grundes der Forderungen mit ausgerechneten Zinsen bis zum Tage der Konkursöffnung in zweifacher Ausfertigung bei dem Konkursgericht anzumelden. 7. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben, wird die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache besondere Befriedigung verlangen, dem Konkursverwalter bis spätestens 1. November 1953 Anzeige zu machen. 8. Offener Arrest ist angeordnet. VN 1/52

Bensheim, 1. 10. 53

Amtsgericht

2839

Beschluß. In dem Konkursverfahren der Frau Anni Dauer, Inhaberin einer Gaststätte, Frankfurt a. M., Eichardstraße 10, wohnhaft Bergerstraße 77, wird zur Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag der Gemeinschuldnerin, zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Termin anberaumt auf den 26. Oktober 1953, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude A, Zim. 141. 81 N 401/52

Frankfurt a. M., 25. 9. 53

Amtsgericht

2810

Beschluß. Die Firma Frucht-Adler GmbH., Frankfurt (M), Großmarkthalle, Im- und Export mit Gütern aller Art, hat den Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses zurückgenommen. Das Amt des vorläufigen Verwalters ist beendet.

81 N 28/53

Frankfurt (M), 29. 9. 53

Amtsgericht

2811

Konkursverfahren. Über das Vermögen des Kaufmanns Hermann Bernhardt, Frankfurt (M)-Schwanheim, An der Herrenwiese 38, Inhaber der Firma Berti-Apparatebau, wird heute am 30. September 1953, 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Otto Specka, Frankfurt (M), Treburer Straße 23, Telefon 6 10 20, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 8. November 1953 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkursöffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 30. Oktober 1953, 12 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 27. November 1953, 12 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M), Gerichtsgebäude B, Zimmer 160, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 8. November 1953 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO. bestimmt. 81 N 338/53

Frankfurt (M), 30. 9. 53

Amtsgericht

2842

Vergleichsverfahren. Der Kaufmann Philipp Petermann, Hassia-Käserei in Groß-Gerau, hat seinen am 18. Juli 1953 gestellten Antrag auf Eröffnung des Vergleichs-

verfahrens zurückgenommen. Das Amt des vorläufigen Verwalters wird für beendet erklärt. 2 VN 3/53

Groß-Gerau, 30. 9. 53

Amtsgericht

2843

Vergleichsverfahren. Über das Vermögen der Firma Gummi-Schäfer, Inh. Wilhelm Schäfer, Runderneuerungswerk in Herborn (Dillkreis), Hauptstr. 115, ist am 29. September 1953, 9.20 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Vergleichsverwalter: Herr Prozeßagent Emil Rückersberg, Herborn (Dillkreis), Geisbergstr. Vergleichstermin am 28. Oktober 1953, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Herborn, Westerwaldstraße Nr. 16, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 11. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen, und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen, sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

5 VN 2/53

Herborn, 29. 9. 53

Amtsgericht

2844

Beschluß. Über das Vermögen des Oskar Wiegand aus Holzhausen/Reinhardswald, Inhabers einer Handlung für Fahrzeuge und Landmaschinen, wird heute, am 29. September 1953, 11 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Zum Vergleichsverwalter wird Rechtsanwalt und Notar Kurt Kubisch aus Veckerhagen/Weser ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag des Schuldners wird anberaumt auf Samstag, den 24. Oktober 1953, 9 Uhr. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden. Der Antrag des Schuldners, sein Vergleichsvorschlag und das Ergebnis der gerichtlichen Ermittlungen können bei dem unterzeichneten Gericht eingesehen werden. Die mit Beschluß vom 17. Juli 1953 gemäß §§ 57 und 58 der Vergleichsordnung angeordneten Verfügungsbeschränkungen — Veräußerungsverbot und Einziehungsverbot — bleiben aufrechterhalten. 2 VN 1/53

Hofgeismar, 29. 9. 53

Amtsgericht

2845

Beschluß. Über den Nachlaß des am 5. Juli 1952 zu Hofgeismar, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Kaufmanns Eduard Michels wird auf Antrag des Nachlaßverwalters Karl Heinz Willich aus Kassel (4 VI 150/52 AG Hofgeismar) wegen Überschuldung des Nachlasses am 1. Okt. 1953, 10.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Zum Konkursverwalter wird der Rechtsanwalt und Notar Heinz Koelling in Grebenstein ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 24. Oktober 1953 bei Gericht anzumelden. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörende Sache im Besitz haben, oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Nachlaß oder die Erbin, verw. Frau Marie Michels, geb. Riede, in Hofgeismar zu verabfolgen oder zu leisten; ihnen wird auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 24. Oktober 1953 Anzeige zu machen. Termin über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Konkursverwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses wird auf den 29. Oktober 1953, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 12. November, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumt. 2 N 5/53

Hofgeismar, 1. 10. 53

Amtsgericht

2846

Das am 29. 7. 1939 über das Vermögen der Allgemeinen Baugesellschaft mit beschränkter Haftung in Kassel eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer der Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt. — 17 (18) N 17/39

Kassel, 30. 9. 53

Amtsgericht

2847

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Erich Szustak, Inhaber der Firma Erich Szustak, Schokoladen-Honigkuchen-, Obst- und Zuckerwarenfabrik, früher Kassel, Opernstr. 9, jetzt Wolfenbüttel, Kleine Kirchstraße 1, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins als durch Schlußverteilung aufgehoben. — 17 N 36/50

Kassel, 1. 10. 53

Amtsgericht

2848

Der Kurzwarenhändler Alexander Vollmar in Beiseförth, alleiniger persönlich haftender Gesellschafter der unter der Firma „Ludwig Vaupel“ betriebenen Kommanditgesellschaft (Kurzwarengroßhandlung) in Beiseförth, hat durch einen am 23. September 1953 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergl.-O. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Rechtsanwalt Grede in Melsungen zum vorläufigen Sicherungsmaßnahmenverwalter bestellt. Von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen wird abgesehen. VN 2/53

Melsungen, 1. 10. 53

Amtsgericht

2849

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Fa. Fritz Menningmann & Co., Groß-Bieberau i. Odw., wird aufgehoben, nachdem Schlußtermin und Schlußverteilung stattgefunden haben. VN 1/49

Reinheim, 25. 9. 1953

Amtsgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung, gültig für alle nachstehend aufgeführten Zwangsversteigerungen

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

2850

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bad Homburg v. d. H., Band 96, Blatt 3108, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 28. Januar 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Dorotheenstraße 20, Zimmer 30, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Homburg, Kartbl. Nr. 14, Parz. 68, bebauter Hofraum und Hausgarten, Löwengasse 25, 4,87 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Juli 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Jakob Hain in Bad Homburg v. d. H., Löwengasse 25 eingetragen. 6 K 9/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. H., 2. 10. 53 Amtsgericht

2851

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Ober-Rosbach v. d. H., Band 9, Blatt 605 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 19. Dezember 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Kaiserstraße 96, Zimmer 8, versteigert werden. Lfd. Nr. 10, Gemarkung Ober-Rosbach, Flur 11, Flurstück 133/1, Acker auf dem Lohr, 10,32 Ar. Das höchstzulässige Gebot ist durch den Landrat in Friedberg (Hessen) — Preisbehörde am 7. September 1953 — B. Nr. 2144/53 — auf 520.— DM festgesetzt worden. Hiergegen kann jeder am Zwangsversteigerungsverfahren Beteiligte binnen zwei Wochen nach Erhalt dieser Terminbestimmung Beschwerde bei der Preisbehörde einlegen. Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Juni 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Philipp Karl Wörner und Elisabeth Wörner, geb. Backes, zu je 1/2 eingetragen. K 26/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 17. 9. 53 Amtsgericht

2852

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Ober-Rosbach, Band 22, Blatt Nr. 1528 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 19. Dezember 1953, 9.15 Uhr, an der Gerichtsstelle, Kaiserstraße 96, Zimmer 8, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Rosbach, Flur 6, Flurstück 75/1, Acker auf dem Köppel, 120,29 Ar. Das höchstzulässige Gebot ist vom Landrat in Friedberg (Hessen) — Preisbehörde — am 7. September 1953, B. Nr. 2145/53 — auf 600.— DM festgesetzt worden. Hiergegen können die am Zwangsversteigerungsverfahren Beteiligten binnen zwei Wochen nach Erhalt der Terminfestsetzung Beschwerde bei der Preisbehörde einlegen. Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Juni 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Autoschlosser Georg Heinrich Storck, in Ober-Rosbach, eingetragen. K 27/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 15. 9. 53 Amtsgericht

2853

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Petersberg, Band 28, Blatt Nr. 1029 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 10. Dezember 1953, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Fulda, Königstraße 38, Zimmer Nr. 19, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Petersberg, Kartbl. 13, Parz. 215, Grundsteuerunterlagen 716, Acker, Spiegelgasse,

9,18 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Juni 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Gastwirt Anton Ihrig in Petersberg eingetragen. 5 K 12/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 23. 9. 53

Amtsgericht

2854

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Somborn, Band 38, Blatt 8 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 25. Nov. 1953, 15 Uhr, an der Gerichtsstelle, Fürstehofstraße 1, Zimmer 1, versteigert werden. Gemarkung Somborn: Lfd. Nr. 2, Flur 20, Flurstück 83, Lieg.-B. 739, Geb.-B. 2, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 88, 3,06 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 20, Flurstück 82, Lieg.-B. 739, Ackerland (Obstbaumstück), auf dem Küppel, 5,10 Ar; lfd. Nr. 6, Flur 20, Flurstück 81, Lieg.-B. 739, Ackerland (Obstbaumstück), auf dem Küppel, 3,58 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 26. August 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) Schüssler, Gottfried, Adams Sohn, in Neuses, b) Möller, Elise, geb. Schüssler, Ehefrau des Kaufmanns Hans Möller, in Somborn, je zur Hälfte, eingetragen. Durch Bescheid des Landrates Gelnhausen vom 27. August 1952 — Az. A VIII N 8 (VII/1) — ist das höchstzulässige Gebot für lfd. Nr. 3 auf 400.— DM, für lfd. Nr. 6 auf 250.— DM festgesetzt worden. Gegen diesen Bescheid kann jeder am Vollstreckungsverfahren Beteiligte die Beschwerde binnen zwei Wochen, nachdem ihm die Terminbekanntmachung zugestellt worden ist, bei der Preisbehörde erheben. Hinsichtlich lfd. Nr. 2 war das höchstzulässige Gebot auf 8000.— DM festgestellt worden. K 6/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 28. 9. 53

Amtsgericht

2855

Im Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des in Wehrda belegenen, im Grundbuch von Wehrda, Band 10, Blatt 348, auf den Namen des Installateurs Raimund Fischer in Wehrda eingetragenen Grundstücks, Flur 8, Flurstück 224/10, Ackerland beim alten Kirchhof, 9,97 Ar, Hof- und Gebäudefläche, daselbst Haus-Nr. 113, 5,50 Ar, wird er auf den 15. Oktober 1953, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Hünfeld anberaumte Zwangsversteigerungstermin auf Antrag der Gläubigerin aufgehoben. K 1/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hünfeld, 2. 10. 53

Amtsgericht

2856

Am 23. Dezember 1953, 9.00 Uhr, soll beim Amtsgericht (Kohlhaase), Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Niederkaufungen, Band 29, Blatt 1276, eingetragene Grundstück zur ideellen Hälfte des Malermeisters Fritz Kohlhaase, Gemarkung Niederkaufungen, Flur 8, Flurstück 9/1, Hof- und Gebäudefläche Steinweg 26, Größe 3,98 Ar und Garten (Obstb.) daselbst, Größe 5 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 2. 12. 1952, am Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks, der ideellen Hälfte war der Malermeister Fritz Kohlhaase in Niederkaufungen. 18 K 72/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 19. 9. 53

Amtsgericht

2857

Am 16. Dezember 1953, 11 Uhr, sollen beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, zwecks Auseinandersetzung der Gemeinschaft die im Grundbuch von Ochshausen, Band 4, Blatt 79, und Vollmarshausen, Band 3, Blatt 73 eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Ochshausen, Flur 7, Flurstück 22, Ackerland, im Dorfe, Größe 26,52 Ar, Gemarkung Vollmarshausen, Flur 3 Flurstück 81/43, Acker am Holzwege, Größe 33,21 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 11. März 1953, am Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks, waren der Schmiedemeister Karl Zufall und seine Ehefrau Christine, geb. Kaiser, in Ochshausen, je zu 1/2. Das höchstzulässige Gebot für das Grundstück Blatt 79 Ochshausen ist auf 1050.— DM, und für das Grundstück Blatt 73 Vollmarshausen auf 800.— DM festgestellt. 18 K 10/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 23. 9. 53

Amtsgericht

2858

Am 9. Dezember 1953, 9 Uhr, sollen beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die im Grundbuch von Kassel Band 123, Blatt 2548, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Kassel, Flur K I, Flurstück 194/68, Grüner Weg 6, Wohnhaus mit Seitenflügel B, Umbau und Hofraum, Werkstattgebäude C, Größe 4,52 Ar, und Flur N, Flurstück 679/135, Schillstraße 10, Wohnhaus mit Hofraum, Größe 2,65 Ar, Trümmergrundstücke, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 5. Mai 1953, am Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks, war der Goldschmied Helmut Sauer in Bebra. 18 K 40/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 9. 9. 53

Amtsgericht

2859

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Lampertheim, Band 9, Blatt 651 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 16. Dezember 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle in Lampertheim, Zimmer 9, versteigert werden. Gemarkung Lampertheim: Lfd. Nr. 20, Flur 23, Flurstück 19, Acker, am Ruhbaum, 25,94 Ar, höchstzulässiges Gebot 650.— DM; lfd. Nr. 21, Flur 6, Flurstück 362, Acker, die Oberfläche, 20,14 Ar, höchstzulässiges Gebot 400.— DM; lfd. Nr. 22, Flur 20, Flurstück 93, Acker, die Teichstücker, 2,38 Ar; lfd. Nr. 23, Flur 20, Flurstück 94, Acker, daselbst, 13,10 Ar; höchstzulässiges Gebot zu lfd. Nr. 22 u. 23 450.— DM. Gegen die Festsetzung des höchstzulässigen Gebots ist die sofortige Beschwerde gegeben, die 14 Tage nach Zustellung beim Landratsamt in Heppenheim/Bergstraße — Preisbehörde — zu Aktenzeichen: Gew. u. Pr. Ü. XXI/2/19 p/s einzureichen ist. Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Oktober 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals a) Philipp Hartmann der Erste zu 1/2, b) Eva Katharina Hartmann, geb. Thomas, dessen Ehefrau, zu 1/2 eingetragen. Zur Abgabe eines wirksamen Gebots bezüglich des Grundstücks Fl. 23, Nr. 19, ist die von dem Amtsgericht Lampertheim — Bauerngericht — zu erteilende Bietgenehmigung erforderlich. 7 K 40/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 26. 9. 53

Amtsgericht

2860

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Melsungen, Ed. 72, Blatt 2577 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 3. Dezember 1953, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle in Melsungen, Kasseler Straße 29, Zimmer Nr. 1, versteigert werden. Gemarkung Melsungen, Flur 24, Parz. 47/5, bebauter Hofraum, Oberstes Georgenfeld, 6,92 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 6. März 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Glasermeister August Ruskamp, Melsungen, eingetragen. K 3/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 17. 9. 53 Amtsgericht

2861

Zwangsvollstreckung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft nach Bruchteilen soll das im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 69, Blatt 3125, unter lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 156 6/10 Hofreite über den breiten Weg 283 qm, Schätzwert: 20 000 DM, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (15. August 1952) auf die Namen a) des Kaufmanns Gustav Cramer in Neu-Isenburg zu 1/2, b) die Ehefrau Anna Margarete Pockrandt, geb. Knippel, Neu-Isenburg zu 1/2 eingetragene Grundstück am Freitag, den 20. November 1953, 9.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer 37, versteigert werden. Auf Verlangen eines Beteiligten haben Bieter für angegebene Bargebote Sicherheit in Höhe von 1/10 ihres Bargebotes sofort im Termin zu leisten. Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen. 7 K 51/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 21. 9. 53 Amtsgericht

2862

Zwangsvollstreckung. Zum Zwecke der Aufhebung einer Miteigentumsgemeinschaft soll das im Grundbuch von Rohrbach, Band I, Blatt 24, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Donnerstag, 12. November 1953, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle versteigert werden. Flur I, Nr. 168 der Gemarkung Rohrbach, Gartenland, die kleinen Hegäcker, 943 qm (jetzt bebaut), Schätzwert: 9000 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Juni 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals Phil. Lantelme V und dessen Ehefrau Christine Margarete, geb. Stückert, zu je 1/2 eingetragen. K 6/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Reinheim/Odw., 29. 9. 53 Amtsgericht

2863

Zwangsvollstreckung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am 20. November 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer 12, auf Antrag des Schiffers Wilhelm Lenart in Abmannshausen, und Agnes Scheer, geb. Scheffler, in Rüdesheim a. Rh., versteigert werden die im Grundbuche von Abmannshausen, Band 14, Blatt 587 (eingetragener Eigentümer am 7. April 1953, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: a) Gärtner Franz Scheffler in Abmannshausen zu 1/2, b) Gärtner Franz Scheffler in Abmannshausen, c) Schiffer Wilhelm Lenart in Abmannshausen, d) Franz Scheffler in Abmannshausen, e) Helene Scheffler in Abmannshausen, f) Agnes Scheer, geb. Scheffler, verw. König, in Rüdesheim a. Rh., von b) bis f) zu je 1/2 in ungeteilter Erbengemeinschaft) eingetragene Grundstücke, Gemarkung Abmannshausen, 1. Flur 7, Flurstück 753/128, Unland Oberau, 0,39 Ar; 2. Flur 7, Flurstück 1114/129, Weingarten Oberau, 2,26 Ar; 3. Flur 7, Flurstück 1211/125, Straße Oberstraße, 0,03 Ar; 4. Flur 7, Flurstück 1273/126, Weingarten Oberau, 1,73 Ar; 5. Flur 7, Flurstück 1275/126, Weingarten Oberau, 0,92 Ar, und Unland Oberau, 0,50 Ar; 6. Flur 7, Flurstück 1212/125, Hof- und Gebäudefläche Oberstraße 8, 2,85 Ar, Flur 7, Flurstück 1271/126, 1,67 Ar, Geb.-B. 218, L.-B. 817. Der Verkehrswert der Grundstücke wird festgesetzt gemäß § 74a, Absatz 5 ZVG, bezüglich der Grundstücke lfd. Nr. 1 bis 5 auf 450 DM, bezüglich des Grundstücks lfd. Nr. 6 auf 18 000 DM. Gegen diesen Bescheid können die am Verfahren Beteiligten binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses Beschwerde beim unterzeichneten Gericht einreichen. Bei der Abgabe von Geboten bezüglich der Grundstücke lfd. Nr. 1 bis 5 ist eine Bietgenehmigung des LWA in Eltville vorzulegen. (EW 9390) 3 K 8/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Rüdesheim a. Rh., 6. 10. 53 Amtsgericht

2864

Zwangsvollstreckung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am 27. November 1953, 9.00 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer 12, auf Antrag des Anton Herborn versteigert werden die im Grundbuche von Eibingen, Band 14, Blatt 663 (eingetragene Eigentümerin am 8. Mai 1953, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Ehefrau des Friedrich Oberländer, Katharina, geb. Elder, in Eibingen) eingetragenen Grundstücke Gemarkung Eibingen, Nr. 1, Flur 9, Flurstück 536/38, Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, Marienthaler Straße 28, 2,68 Ar groß, höchstzulässiges Gebot 6000,— DM, Nr. 2, Flur 7, Flurstück 152, Weingarten im Strehlkampf, 8,58 Ar und Nr. 3, Flur 7, Flurstück 151, Weingarten im Strehlkampf, 4,94 Ar groß, höchstzulässiges Gebot zu Nr. 2 und 3 zus. 2 974,40 DM, Nr. 4, Flur 3, Flurstück 48, Acker auf dem Ebbental, 10,73 Ar, höchstzulässiges Gebot 128,76 DM. Durch Bescheid des Landrats des Rheingaukreises — Preisbehörde — vom 26. September 1953 wurde das höchstzulässige Gebot, wie oben angegeben, festgesetzt, gegen diesen Bescheid die am Verfahren Beteiligten binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde bei der Preisbehörde einlegen können. Bei der Abgabe von Geboten der landwirtschaftlichen Grundstücke ist eine Bietgenehmigung des LWA in Eltville vorzulegen. 3 K 12/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Rüdesheim a. Rh., 29. 9. 53 Amtsgericht

2865

Zwangsvollstreckung. Am 28. November 1953, 9.00 Uhr, soll an der Gerichtsstelle Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 32, das im Grundbuch von Krofdorf, Band 44, Blatt 1535, (eingetragene Eigentümer am 8. Juli 1953, dem Tage der Eintragung des

Versteigerungsvermerks: Schneider Paul Bender, Ehefrau des Schuhmachermeisters Eduard Weber, Elsa, geb. Bender, Behördenangestellter Willi Bender und Lilli Bender, ledig, alle in Krofdorf in ungeteilter Erbengemeinschaft) eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 11, Flur 36, Nr. 271/20, bebauter Hofraum mit Hausgarten, Glebener Straße 273c, — 7,73 Ar groß, auf Antrag der ledigen Lilli Bender in Frankfurt am Main zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Gebote bedürfen zur Zulassung der Genehmigung des Landwirtschaftsamtes. 2 K 13/53.

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 30. 9. 53 Amtsgericht

2866

Zwangsvollstreckung. Am 12. Dezember 1953, 9.00 Uhr, soll an der Gerichtsstelle Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 32, das im Grundbuch von Wetzlar, Band 102, Blatt 3978A (eingetragene Eigentümer am 15. August 1953, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: die Eheleute Textilfachmann Friedrich Hardt und Anna, geb. Jahn, in Wetzlar zu je 1/2) eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Flur 43, Nr. 230/22, Hof- und Gebäudefläche, Pfaffengründchen Nr. 5, 5,56 Ar groß, auf Antrag des Stellmachers Adolf Grebe in Oberdieten, Kreis Biedenkopf, — vertreten durch Rechtsobstand K. Wetzel-Eggers in Oberdieten — hinsichtlich des dem Ehemann Friedrich Hardt gehörigen Hälfteanteils versteigert werden. 2 K 20/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 30. 9. 53 Amtsgericht

2867

Abschlussurteil. In der Aufgebotsache der Volksbank Berlin-Friedrichstadt eGmbH., in Berlin W 15, Lietzenburger Straße 14, vertreten durch Rechtsanwalt und Notar Dr. Wilhelm Schneider, in Berlin W 15, Uhlendstraße 28, hat das Amtsgericht in Frankfurt (Main), Abt. 316, für Recht erkannt: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Innenstadt, Band 147, Blatt 6720, in Abt. III Nr. 7, zugunsten der Deutschen Sparer-Schutzkasse eGmbH. eingetragene Hypothek von GM 10 000 — wird für kraftlos erklärt. 316 F 253/53

Frankfurt (Main), 30. 9. 53 Amtsgericht

2868

Die HISPANIA Import Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Frankfurt am Main ist aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden. i. L. f

Frankfurt a. M., 1. 9. 53

Der Liquidator:
Horst-Gregorio Cañellas

2869

Durch Urteil des Amtsgerichts Runkel vom 2. Oktober 1953 sind die Eigentümer der im Grundbuche von Laubuschbach, Blatt 207 und 318, eingetragenen Grundstücke mit ihren Rechten ausgeschlossen worden. 3 F 1/52

Runkel (Lahn), 2. 10. 53 Amtsgericht

Fortlaufende Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2,25 (einschl. DM —,17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —,27 Zustellgebühr. Einzelstücke können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —,40 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die 3gespaltene mm-Zeile DM — 60 Nichtamtlicher Teil DM — 80 — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball. Verlag: Wiesbadener Kurier — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21 — Auflage 6500